

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die
SITZUNG
des

GEMEINDERATES

am 19.06.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:56 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Die Einladung erfolgte am 14.06.2023.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
1. Vizebürgermeister DI Norman Pigisch

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| 1. gf GR Stefan Michalica | 14. GRin Sandra Kopecky |
| 2. gf GR Herbert Kammer, MBA | 15. GRin Ingrid Sykora |
| 3. gf GR Werner Heindl | 16. GR Gilbert Mayr |
| 4. gf GRin Monika Waldhör | 17. GR Robert Stania |
| 5. gf GR Nikolaus Patoschka | 18. GR Günther Horàk |
| 6. gf GRin Irene Orchard | 19. GR Stefan Traxler |
| 7. gf GR Bernd Fencel | 20. GRin Luise Mahlberg |
| 8. GR Michael Gnauer | 21. GRin Regina Keibbinger |
| 9. GRin Gabriela Janschka | 22. GR Otmar Malanik |
| 10. GR DI Stelios Papadopoulos | 23. GRin Constanze Schöniger-Müller |
| 11. GR Ing. Reinhard Tutschek | 24. GR Dr. Alireza Nouri |
| 12. GR Timon Schiesser | 25. GR MMag. Christian Fischer |
| 13. GRin Britta Dullinger | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA | 2. Eveline Brejzek |
|-------------------------------------|--------------------|

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. 2.Vize-Bgm. Ing. Wolfgang Tomek, MBA | 4. gf GR Erhard Gredler |
| 2. GR Zoran Djekic | 5. GR Ing. Karl Köckeis |
| 3. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 6. GRin Theresia Ullig |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. - - - | 2. - - - |
|----------|----------|

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzungen vom 27.03.2023

B) Ergänzungswahl Gemeindevorstand

C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19.04.2023

D) Beschlussfassung über:

1. NVA 2023
2. Subventionen
 - a) Zusatzantrag Judoverein SHIAI-DO
3. Unterstützungsvereinbarung Judolandesverband
4. Energiebericht 2022
5. Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC WVA BA12 Laxenburgerstraße
6. Anpassung Förderrichtlinien energiesparende Maßnahmen 2023
7. Gasliefervertrag Wien Energie
8. Kooperationsvereinbarung und Dienstbarkeitsvertrag WLB
9. Erhaltungserklärung Radweg entlang der Landesstraße B17 im Bereich IZ NÖ-Süd
10. Erneuerung WVA Schillerstraße
11. Errichtung Geh- und Radweg Schillerstraße
12. Umbau Stationsgebäude Wiener Lokalbahnen
13. Flutlichtanlagen Freizeitzentrum
14. Kanalsanierung Mitterfeldgasse
15. Nachtrag Vergleich Xylem
16. Reallastvertrag Mühlbach
17. Dienstbarkeitsvertrag Abwasserdruckleitung
18. Ankauf Wechselladerfahrzeug - Feuerwehr
19. Ankauf von 2 Kommunalmaschinen Wirtschaftshof
20. Rotes Kreuz - Einvernehmliche Auflösung Mietvertrag
21. 1 SVg Wiener Neudorf - Pachtvertrag
22. Schärf GmbH – Einvernehmliche Beendigung des Pachtvertrages
23. Benützungsbereinkommen LKW Walter – Tribüne
24. Ankauf von 2 Bierautomaten zur Selbstbefüllung
25. mobile Pflegedienstleitungen 06-23
26. Wichtelhaus – Neue Betreuungskosten ab September 2023
27. Veranstaltungen – „Schneewittchen“ 8. & 9.9.2023
28. Veranstaltung 50 Jahre Jubiläumsfeier Partnerschaft Wiener Neudorf - Bärnkopf
29. Veranstaltung Open Air am Kahrteich 8.7.2023
30. Neujahrskonzert der NÖ Tonkünstler, Kulturabo 20.1.2024
31. Wiener Neudorfer Woche 2023
32. Nebengebührenverordnung – Erweiterung
33. Bestandsvertrag Tennisverein Wiener Neudorf
34. Dringlichkeitsanträge

E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

F) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

G) Allfälliges/Anfragen

H) **Beschlussfassung über:**
Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 27.03.2023

Vor Abstimmung der Protokolle stellt die Fraktion FPÖ den Antrag auf Änderung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2023 öffentlicher Teil, so dass Formulierungen/Punkte, die eingereicht wurden, so oder sinngemäß in das Protokoll übernommen werden.

Der Bürgermeister lässt die Protokolle des Gemeinderats vom 27.03.2023 abstimmen:

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

Ablehnung: Fraktion FPÖ, GRin Ingrid Sykora

Stimmhaltung: gfGR Herbert Kammer, MBA, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GRin Regina Keibinger

Die Protokolle werden genehmigt.

Fraktionsführer der FPÖ, Robert Stania, unterfertigt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.03.2023 / öffentlicher Teil, nicht.

B) Ergänzungswahl Gemeindevorstand

Laut beiliegender Niederschrift

Zu Punkt B) a)

Bürgermeister Herbert Janschka stellt den Zusatzantrag:
Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse

Laut beiliegender Niederschrift

C) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19.04.2023

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19.04.2023, dessen Protokoll beigelegt wird.

D) Beschlussfassung über:

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt die Fraktion FPÖ den Dringlichkeitsantrag:

Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Tagesordnungspunkt „Unterstützungserklärung: Städte und Gemeinden für Tempo 30 in die heutige Sitzung aufzunehmen, den Inhalt zu beraten und dann über die Unterstützung oder Nichtunterstützung der darin aufgeführten Begehren im Namen der Marktgemeinde Wiener Neudorf mittels Abstimmung zu befinden“.

Gemeinderatsitzung vom 19.06.2023

FREIHEITLICHEUNAB ÄNGIG

DRINGLICHKEITSANTRAG gemäß § 46 Abs. 3 der NÖGO



Sachverhalt:

Bei der Gemeinderatsitzung vom 27.03.2023 berichtete Bürgermeister Herbert Janschka unter Tagesordnungspunkt E) unter anderem davon, dass er „für die Gemeinde Wiener Neudorf“ eine Unterstützungserklärung des VCÖ und des Städtebundes („Städte und Gemeinden für Tempo 30“) unterschrieben habe.

GR Stania wies Bürgermeister Janschka dann darauf hin, dass Willenskundgebungen und Resolutionen, welche, wie im Bericht mitgeteilt, im Namen einer Gemeinde abgegeben werden, gemäß der NÖ Gemeindeordnung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates und nicht den des Bürgermeisters fallen.

Bgm. Janschka meinte, dass er dies sehr wohl allein dürfe.

Um nicht erneut eine Aufsichtsbeschwerde einreichen zu müssen, schickte GR Stania am 5. April 2023 eine Anfrage an die BH Mödling und bat mit folgendem Ersuchen um Rechtsauskunft von Mag. Elmar Seiler, Bezirkshauptmannstellvertreter der BH Mödling:

„Sehr geehrter Herr Mag. Seiler,
wie eben telefonisch besprochen schicke ich Ihnen den Link zu der „Resolution“, die laut Bgm. Herbert Janschka „für die Marktgemeinde Wiener Neudorf“ ohne Gemeinderatsbeschluss unterschrieben worden ist und ersuche Sie bitte als Gemeindeaufsicht um Ihre rechtliche Sichtweise und Expertise, ob dieser nachzuholen ist oder nicht.

Diese Information des Bürgermeisters ist auch per Video der GR-Sitzung, die am 27.3.2023 stattfand, unter „Bericht des Bürgermeisters“, TOP E, hier im Video Punkt 39 (Zeit: 02:44:00). Ich habe dazu unter TOP G (hier Punkt 39) ab Zeit 02:56:40 eine Stellungnahme abgegeben, die Entgegnung des Bgm. erfolgt auch hier, dass er das aus seiner Sicht dürfe.

Ich möchte nicht gleich mit einer Aufsichtsbeschwerde auffahren, wenn man es auf normaler Gesprächsebene und nach rechtlicher Auskunft durch einen Gemeinderatsbeschluss nachholen und korrekt stellen kann, auch wenn ich den Inhalt dieser Resolution so nicht teilen kann.“

Ebenfalls am 5. April 2023 antwortete Mag. Elmar Seiler wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Stania!

Unter einer Resolution versteht man eine schriftliche, auf einem entsprechenden Beschluss beruhende Erklärung einer politischen oder gewerkschaftlichen Versammlung o. Ä., in der bestimmte Forderungen erhoben (und begründet) werden. Gemäß § 35 Z 3 der NÖ Gemeindeordnung fällt die Beschlussfassung von Resolutionen dem Gemeinderat zu.

Darunter fällt wohl auch die „Unterstützungserklärung: „Städte und Gemeinden für Tempo 30“. Diese Meinung wird auch von der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung geteilt. Mit freundlichem Gruß

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Elmar Seiler
Bezirkshauptmannstellvertreter
Bezirkshauptmannschaft Mödling"

Dieses Schreiben der BH brachte ich am 11. April 2023 Amtsleiter Mag. Patrick Lieben-Seutter in vollem Wortlaut zur Kenntnis und ersuchte ihn, dieses rechtlich einzusehen und anschließend mit Bgm. Janschka zu besprechen, diesen Tagesordnungspunkt zur unbürokratischen Klärung und Abstimmung in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 19. Juni 2023 aufzunehmen.

Leider ist dies nicht erfolgt.
Deshalb ergeht folgender Dringlichkeitsantrag:

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Tagesordnungspunkt „Unterstützungserklärung: 'Städte und Gemeinden für Tempo 30'“ in die heutige Sitzung aufzunehmen, den Inhalt zu beraten und dann über die Unterstützung oder Nichtunterstützung der darin aufgeführten Begehren im Namen der Marktgemeinde Wiener Neudorf mittels Abstimmung zu befinden.



Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Zustimmung: Fraktion FPÖ, Fraktion, SPÖ, Fraktion UFO, Fraktion NEOS

Weiters stellt Bürgermeister Herbert Janschka den Dringlichkeitsantrag „Kündigung Bestandsverhältnis S.R.C. Wiener Neudorf / Alte Volksschule“

Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Wird neu als Top D34a gereiht.

Zahl: WND/38596/ZR-A-VA/1

Betrifft: Nachtragsvoranschlag 2023

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 31.05.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 12.06.2023 **Top:** D 03
- **Gemeinderat** **am** 19.06.2023 **Top:** D 01
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Gabriele Strauss / Finanzverwaltung

ANTRAG:

„Aufgrund der Bestimmungen des § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag, einschließlich des Dienstpostenplanes, für das Rechnungsjahr 2023 zwei Wochen hindurch, das ist vom 26.05.2023 bis 09.06.2023, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht. Aufgrund der Bestimmungen der §§ 72 und 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

- 1) Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushalts im Haushaltsjahr 2023 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.
- 2) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse der Vorhaben des Voranschlages im Jahr 2023 aufzunehmen sind, beträgt € 1.770.300,00
- 3) Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe erfolgt ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nach folgendem Dienstpostenplan:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: Fraktion SPÖ, Fraktion FPÖ

An die Abteilung Finanzverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am 05.06.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 12.06.2023 Top: D 01**
- **Gemeinderat** öffentlich **am 19.06.2023 Top: D 02**

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Diverse Subventionsansuchen für Vereine sind bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingegangen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die von lit a) bis lit g) aufgelisteten Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregistrauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nenn gelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung.

- a) NÖ Berg- und Naturwacht Jahressubvention 2023 € 200,- (bisher 2023 € 000,00)
- b) Debra Hilfe für Schmetterlingskinder zusätzliche Jahressubvention 2023
€ 300,- (bisher 2023 € 000,00)
- c) PPZ pädagogisches Zentrum Perchtoldsdorf Jahressubvention 2023
€ 200,- (bisher 2023 € 000,00)
- d) Judoverein SHIAI-DO Jahressubvention 2023 € 22.000,- (bisher 2023 € 000,00)
- e) Verein Hospiz Jahressubvention 2023 € 467,- (bisher 2023 € 1.500,-)
- f) Sportunion und Pfarrsaalmiete Linedance 02.03.04.2023
€ 1.200,- (bisher 2023 € 1.260,-)
- g) BH Mödling Aktion „Ferien sind für alle da“ 2023 € 1.000,- (bisher 2023 € 000,00)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 330.000,00 Frei: € 192.752,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle
- **Gemeinderat** öffentlich

am 19.06.2023 Top: D 02 a

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregisterauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nennfelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung.

ZUSATZANTRAG

Judoverein SHIAI-DO Sondersubvention zum Mattenankauf für die NÖ Landesmeisterschaften Schüler, Jugendliche und Erwachsene; Gürtelfarben Turnier, Mannschaftskämpfe sowie zur Durchführung von Nationalen und internationalen Trainingseinheiten. Bei der Landesmeisterschaften waren über 300 Starterinnen und Starter aus ganz NÖ. Im Schülerinnen- und Schülerbereich traten über 50 Starter:innen des Neudorfer Judoclubs an. Die Investition kommt daher besonders dem Nachwuchs zugute.

€ 4.000,- (bisher 2023 € 22.000,-)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 330.000,00 Frei: € 192.752,-

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vorliegenden Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Judo Landesverband Niederösterreich - Unterstützungsvereinbarung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am** 13.03.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 12.06.2023 **Top:** D 02
- **Gemeinderat** **am** 19.06.2023 **Top:** D 03
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Das Judo Leistungszentrum NÖ Stützpunkt Wiener Neudorf existiert zu gleichen Teilen Dank der Unterstützung der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der NÖ Landesregierung. Um weiterhin die Kämpfer:innen in ihren leistungssportlichen Aktivitäten unterstützen zu können soll der jährliche Unterstützungsbeitrag angehoben werden.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die nachstehende Unterstützungsvereinbarung

Unterstützungsvereinbarung

zwischen

Judo Landesverband
Niederösterreich
Postfach 17
2380 Perchtoldsdorf

und

Marktgemeinde Wr. Neudorf
Europaplatz 2
2351 Wr. Neudorf

Der Judo Landesverband Niederösterreich hat in Abstimmung mit der Niederösterreichischen Landesregierung Abt. Sport ein Judo Leistungszentrum Niederösterreich gegründet. Vorrangiges Ziel dieses Leistungszentrums ist die Förderung jugendlicher Nachwuchsjudoka.

Das Judo Leistungszentrum Niederösterreich ist nicht zentral, sondern auf mehrere Stützpunkte aufgeteilt und wird von der Niederösterreichischen Landesregierung Abt. Sport mit 10.000,00 € pro Stützpunkt gefördert. Maximal 4 Stützpunkte werden von der Niederösterreichischen Landesregierung Abt. Sport gefördert.

Die Marktgemeinde Wr. Neudorf hat sich bereit erklärt dieses Projekt zu unterstützen und die notwendigen Förderungsmittel in gleichen Anteil wie die Niederösterreichische Landesregierung Abt. Sport zu leisten.

Nachstehend der Leistungsumfang für die Marktgemeinde Wr. Neudorf.

- Pkt. 1. Der Unterstützungsbetrag der Marktgemeinde Wr. Neudorf beträgt 10.000,00 €pro Jahr.
- Pkt. 2. Die Vereinbarung gilt für zwei Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner bis 30.09. des Vorjahres gekündigt wird.
- Pkt. 3. Beginn der Vereinbarung ist der 01. Jänner 2023.
- Pkt. 4. Der Betrag von 10.000,00 € wird jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres als Einmalzahlung überwiesen.
- Pkt. 5. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf darf, wie bisher, die Hälfte der in Punkt 1. Genannten Unterstützung in unbaren Leistungen erbringen, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Fahrzeugen, u.ä.
- Pkt. 6. Die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten erfolgt über den Verein „Judo Landesverband Niederösterreich“.
- Pkt. 7. Bankverbindung lautend auf Judo Leistungszentrum Niederösterreich

Bank	Raiffeisen Bank Stockerau
Bankleitzahl	32842
Kontonummer	AT66 3284 2000 0013 5353

"

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 330.000,00 Frei: € 192.782,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11273/BW-EN-SV/22

Betrifft: Energiebericht 2022

Behandelt im

- **Ausschuss für** Umwelt und Energie **am** 06.06.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 12.06.2023 **Top:** D 04
- **Gemeinderat** **am** 19.06.2023 **Top:** D 04
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 LGBl. Nr. 7830-0 hat die Energiebeauftragte einen jährlichen Bericht an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin zu erstellen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den vorliegenden Energiebericht 2022 zu veröffentlichen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21288/BW-BI-WA/5

Betrifft: Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC WVA BA 12 Laxenburgerstraße

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 07.06.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 12.06.2023 Top: D 05**
- **Gemeinderat** **am 19.06.2023 Top: D 05**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat im Rahmen der Erneuerung der Wasserversorgungsanlage Laxenburgerstraße BA 12 um Förderung des Projektes angesucht. Auf Basis des eingereichten Projektes hat die Kommunal Kredit Public Consulting das Förderansuchen positiv beurteilt. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 26.200,00 bei anerkannten Gesamtkosten von € 262.000,00 laut Antrag. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgenden

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Wiener Neudorf**, GKZ 31725, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C005109**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung Wasserversorgungsanlage
BA 12 Sanierung Laxenburgerstraße
Funktionsfähigkeitsfrist 31.12.2021

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 03.05.2023 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 04.05.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der

Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00%
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	262.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 26.200,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)

- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

zu genehmigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/16661/UW-LK-KB/2

Betrifft: Anpassung Förderrichtlinien energiesparende Maßnahmen 2023

Behandelt im

- **Ausschuss für Umwelt und Energie** am 06.06.2023
- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top: D 06**
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top: D 06**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Zur Verbesserung der Umweltsituation und Verminderung der CO₂-Belastung wurde am 10.12.2018 die Richtlinie zur Förderung von energiesparenden Maßnahmen beschlossen. Nun sollen die Richtlinien für die Förderung erweitert werden.

Um die Teilnahme an Erneuerbaren Energiegemeinschaften in Wiener Neudorf zu forcieren, soll es eine Förderung für die Mitgliedschaft in Zusammenhang mit der Montage oder Erweiterung einer Photovoltaikanlage geben. Die Förderung von Photovoltaikanlagen bis 5 kWp mit max. EUR 1.000,00 bleibt bestehen. Ab 5 kWp bis 15 kWp sind weitere EUR 100,00 pro kWp also zusätzlich noch einmal max. EUR 1.000,00 nur mit einer bestätigten Mitgliedschaft in einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft Förderung möglich. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die beiliegenden einen wesentlichen Teil dieses Antrags bildenden Förderrichtlinien für energiesparende Maßnahmen in Wiener Neudorf und das dazugehörige Förderansuchen und Bearbeitungsformular.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11537/BW-EN-SV/3

Betrifft: Gasliefervertrag Wien Energie

Behandelt im

- **Ausschuss für** Umwelt und Energie **am** 06.06.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 12.06.2023 **Top:** D 07
- **Gemeinderat** **am** 19.06.2023 **Top:** D 07
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Der aktuelle Gasliefervertrag mit der Wien Energie endet am 30. Juni 2023. Daher muss ein neuer Gasliefervertrag abgeschlossen werden. Die Liste mit den betreffenden Gebäuden liegt bei. Der Gaspreis des Tarifs Vario BK liegt bei ca. 5,4 ct/kWh Tagespreis bis 30.06.2024, abgefragt am 06.06.2023. Der Vertrag soll nach den günstigeren Tagespreisen abgeschlossen werden. Das heißt, es gilt der Preis am Tag nach der Sitzung des Gemeinderates vom 19.06.2023. Der Vertrag soll für ein Jahr abgeschlossen werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den beiliegenden einen wesentlichen Teil dieses Antrags bildenden Gasliefervertrag mit der Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien zum aktuellen Tagespreis vom 20.06.2023.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21270/BW-BI-ST/4

Betrifft: Kooperationsvereinbarung und Dienstbarkeitsvertrag WLB

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 07.06.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 12.06.2023 Top: D 08**
- **Gemeinderat** **am 19.06.2023 Top: D 08**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Der Bereich der Hauptstraße um das Bahnhofsgebäude ist einer der am stärksten frequentierten Abschnitte der Rad- und Fußverkehrsverbindungen in Wiener Neudorf. Jedoch entspricht der Gehsteig vor der Trafik im Bahnhofsgebäude mit der Breite von knapp über einem Meter nicht diesen Anforderungen. Um eine Neugestaltung der Hauptstraße in diesem Bereich zu ermöglichen und mit der Errichtung des Platzes neben dem Bahnhof umsetzen zu können ist der Abbruch eines Teiles des Bahnhofsgebäudes erforderlich.

Diesbezüglich wurden eine Kooperationsvereinbarung mit der WIENER LOKALBAHNEN GmbH ausgearbeitet. Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind ausschließlich die erforderlichen Abbruch- sowie Umbauarbeiten hinsichtlich des bezeichneten Bahnhofsgebäudes. Die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde erfolgt mit einem ebenfalls mit der WIENER LOKALBAHNEN GmbH ausgearbeitetem Dienstbarkeitsbestellungsvertrag. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachfolgende Kooperationsvereinbarung und den anschließenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag jeweils mit der WIENER LOKALBAHNEN GmbH.

K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

abgeschlossen zwischen

1. **WIENER LOKALBAHNEN GmbH**, FN 128256m,
Purkytgasse 1B, 1230 Wien,
in der Folge auch – *WLB* – genannt,

und

2. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
in der Folge auch – *Gemeinde* – genannt,

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. WLB ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 890/2 und .169, jeweils inneliegend der Liegenschaft EZ 2098 (Teileinlage für die KG 16128 Wiener Neudorf – Grundeinlage EZ 4800, KG 02001), KG 16128 Wiener Neudorf.
- 1.2. Auf dem Grundstück Nr. .169 befindet sich ein Bahnhofsgebäude samt Warteraum und Verkaufslokal.
- 1.3. Die Gemeinde beabsichtigt die Verbreiterung des im Süden dieses Bahnhofsgebäudes verlaufenden Gehsteiges.
- 1.4. Zu diesem Zweck muss gemäß dem Einreichplan der kosaplaner gmbh vom 19.04.2023, Plannr. H1744_06_01, (**Beilage ./A**), sowie der Baubeschreibung vom 19.04.2023 (**Beilage ./B**) zunächst ein Teil des Bahnhofsgebäudes abgebrochen, der ehemalige Warteraum zu einem Verkaufslokal umgebaut und der Gemeinde seitens WLB eine Dienstbarkeit eingeräumt werden.
- 1.5. Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind ausschließlich die erforderlichen Abbruch- sowie Umbauarbeiten hinsichtlich des bezeichneten Bahnhofsgebäudes. Die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde erfolgt mit gesondertem Dienstbarkeits(bestellungs)vertrag.

2. Erforderliche Arbeiten und Genehmigungen

- 2.1. Zur Herstellung der erforderlichen Gehsteigbreite, müssen die im Einreichplan (Beilage ./A) gelb dargestellten Bauwerksteile des Bahnhofsgebäudes abgebrochen werden. Weiters müssen der derzeitige Warteraum, der Windfang sowie die Sanitärräumlichkeiten des betroffenen Bereiches des Bahnhofsgebäudes in ein Verkaufslokal samt Lager und Sanitärräumlichkeiten gemäß den Darstellungen im Einreichplan (Beilage ./A) umgebaut und umgestaltet werden. Die Bahnsteiggestaltung ist Angelegenheit der WLB. Allfällige Änderungen der Ausführung im Vergleich zum Einreichplan (Beilage ./A) und zur Baubeschreibung (Beilage ./B) können nach vorheriger Abstimmung mit der WLB einvernehmlich vorgenommen werden.
- 2.2. Sämtliche erforderlichen Planungs-, Bauüberwachungs- und Koordinations- sowie Bauleistungen für die im Punkt 2.1. genannten Abbruch- sowie Umbaumaßnahmen werden im Namen und auf Kosten der Gemeinde von dieser selbst beauftragt und bezahlt. Von der Gemeinde ist ein „bezugsfertiges“ Geschäftslokal zu übergeben. Die (EDV-)technische Ausstattung des neuen Geschäftslokals, wie etwa Kassensysteme, Alarmanlagen etc., sowie die gesamte Innenausstattung und sonstige Einrichtungen sind jedoch nicht von der Gemeinde zu beauftragen und zu bezahlen, obliegen daher WLB bzw. deren Mieter.
- 2.3. Die Durchführung der genannten Maßnahmen und Arbeiten ist zwischen der Gemeinde und WLB abzustimmen und soll bis spätestens September 2023 beginnen. Während der Durchführung der Maßnahmen wird die Gemeinde der WLB bzw dem Bestandnehmer der WLB in unmittelbarer räumlicher Nähe eine Fläche inklusive Stromanschluss zur Errichtung zweier Container als temporäres Verkaufslokal für die Trafik des Bestandnehmers der WLB unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Stromanschluss hat durch einen seitens WLB oder deren Mieter beauftragten Elektriker zu erfolgen, die Abrechnung der Stromkosten erfolgt mittels Subzähler. Die Abstimmung mit dem Bestandnehmer des derzeitigen Verkauflokals, insbesondere im Hinblick auf die

erforderliche, temporäre Geschäftsschließung sowie den Einzug in das neue Geschäftslokal nach Fertigstellung der Umbauarbeiten, erfolgt ausschließlich durch WLB. Allfällige Wünsche und Forderungen des Bestandnehmers sind ausschließlich zwischen diesem und WLB zu koordinieren und abzugelten. Nach Abschluss der Maßnahmen und Arbeiten ist eine gemeinsame Schlussbegehung durchzuführen, bei der auch allfällige Baumängel zu dokumentieren sind.

- 2.4. Die Gemeinde hat der WLB ein Gutachten gemäß § 31a Eisenbahngesetz zwecks Vornahme der Erklärung durch eine im Verzeichnis gemäß § 40 Eisenbahngesetz geführte Person seitens WLB (genehmigungsfreie Vorhaben) auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Anfallende Gebühren für öffentlich-rechtliche Bewilligungen und Genehmigungen sind von der Gemeinde zu tragen und verpflichtet sich diese, WLB diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 2.5. WLB erteilt ihre ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Zustimmung zur Durchführung der unter Punkt 2.1. genannten Abbruch-, Umbau-, Umgestaltungs- und damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen sowie zur Vornahme der entsprechenden Arbeiten durch von der Gemeinde beauftragte Dritte.
- 2.6. Die Gemeinde sowie die beauftragten Dritten, deren Mitarbeiter sowie Subunternehmer etc. sind zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten nach Abschluss eines Arbeitsübereinkommens jeweils mit WLB zur Sicherstellung der Einhaltung der DB 601.02 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen) und der eisenbahnrechtlichen Vorschriften (Betreten von Bahnanlagen) auch berechtigt, die betroffenen Grundstücke und Bauwerke unentgeltlich zu betreten und darauf zu verweilen und erforderlichenfalls Baumaterial und Arbeitsgeräte vorübergehend abzustellen.
- 2.7. Der Gemeinde sind die im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2098 (Teileinlage für die KG 16128 Wiener Neudorf – Grundeinlage EZ 4800, KG 02001), KG 16128 Wiener Neudorf, eingetragenen Dienstbarkeiten bekannt und ist auf allenfalls im betroffenen Bereich des Grundstückes verlaufende Einbauten und Leitungen im Rahmen der Baumaßnahmen Rücksicht zu nehmen.

3. Aufschiebende Bedingung

- 3.1. Die Wirksamkeit der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung und sämtliche sich daraus ergebende Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der Punkte 4. und 5., ist aufschiebend bedingt mit dem Abschluss eines Dienstbarkeits(bestellungs)vertrages zwischen WLB und der Gemeinde, der die Gemeinde und die Allgemeinheit zur Nutzung (Begehen und im erforderlichen Ausmaß Befahren) der für die Verbreiterung des Gehsteiges erforderlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 890/2 und .169, jeweils inneliegend der Liegenschaft EZ 2098 (Teileinlage für die KG 16128 Wiener Neudorf – Grundeinlage EZ 4800, KG 02001), KG 16128 Wiener Neudorf, immerwährend und unentgeltlich berechtigt. Die diesbezügliche Rechteeinräumung erfolgt mit gesondertem Vertrag.

4. Rechtsnachfolge (im Liegenschaftseigentum)

- 4.1. Die Vertragsparteien haben die sich aus der Kooperationsvereinbarung ergebenden Rechte und Verpflichtungen (soweit noch nicht erfüllt) auf einen allfälligen Rechtsnachfolger und/oder einen Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Liegenschaft (bzw. im Falle der Einräumung eines

Baurechtes oder eines Superädifikates auch an den Bauberechtigten bzw. an den Eigentümer des Superädifikates) zu überbinden und diesen zu verpflichten, die Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wiederum an dessen Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolger im Eigentum der betroffenen Liegenschaften etc. weiter zu übertragen sowie diesen eine Kopie der gegenständlichen Kooperationsvereinbarung samt allfälligen Beilagen auszuhändigen.

5. Allgemeine Bestimmungen und Erklärungen

- 5.1. Die in Zusammenhang mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrages verbundenen Rechts- und sonstigen Beratungskosten trägt jede Vertragspartei selbst.
- 5.2. Sollte eine Bestimmung der gegenständlichen Vereinbarung nichtig, rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesfalls, eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung bestmöglich entspricht. Diese Regelungen gelten für allfällige Lücken sinngemäß.
- 5.3. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag und seiner Erfüllung, Wirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wiener Neudorf zuständigen Gerichts vereinbart. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
- 5.4. Änderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit.
- 5.5. Der gegenständliche Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet wobei jede Vertragspartei je ein Original erhält.
- 5.6. Die Vertragserrichtung erfolgte ausschließlich im Auftrag der Gemeinde, weshalb sich das Vertretungsverhältnis des Vertragserrichters nur auf diese bezieht.
- 5.7. Diese Vereinbarung bedarf der Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf.

DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

3. WIENER LOKALBAHNEN GmbH, FN 128256m,
Purkytgasse 1B, 1230 Wien,

im folgenden Text - *Dienstbarkeitsbesteller* - genannt, einerseits,

und

**4. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,**

im folgenden Text - *Dienstbarkeitsberechtigter* - genannt, andererseits,

wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse / Zweck der Dienstbarkeit

1. Der Dienstbarkeitsbesteller ist Alleineigentümer (BLNr 1) ua. des Grundstückes Nr. .169 und des Grundstückes Nr. 890/2, inneliegend der EZ 2098, KG 16128 Wiener Neudorf, als Teileinlage für die KG 16128 Wiener Neudorf der Grundeinlage EZ 4800, KG 02001.
2. Zum 02.06.2023 existierte nachstehender Buchstand hinsichtlich der EZ 2098; auf die textliche Wiedergabe auch der EZ 4800 wird einvernehmlich verzichtet.

```

KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf                EINLAGEZAHL 2098
BEZIRKSGERICHT Mödling
*****
Letzte TZ 1293/2022
Wiener Localbahnen A
TEILEINLAGE für die KG 16128 Wiener Neudorf
Grundeinlage siehe EZ 4800 KG 02001
EINTRAGUNG Gst 786/3 erfolgt nach techn. Aufbereitung
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
Ursprüngliche Einlage EZ 4802 KG 02001
***** A1 *****
  GST-NR   G BA (NUTZUNG)           FLÄCHE   GST-ADRESSE
  .167      GST-Fläche                203
           Bauf. (10)                88
           Sonst(30)                115
  .169      Bauf. (10)                223   Wienerstraße 20
  .388      Bauf. (10)                106
  448/16   G Sonst(10)                *      949
  448/17   G Sonst(10)                *      138
  448/29   G Sonst(100)              *      692
  448/30   G Sonst(10)                *      296
  477/7    G Sonst(10)                *      208
  587/5    Sonst(20)                 *     1257
  626/3    G Sonst(20)                *     1494
  626/4    G Sonst(10)                *      311
  626/5    G Sonst(20)                *      80
  785      Sonst(20)                 *     388
  786/3    G Sonst(20)                *      346
  882/2    Sonst(10)                 *     622
  883/2    G Sonst(20)                *     1016
  890/1    Sonst(20)                 *    6035
  890/2    GST-Fläche                21022
           Bauf. (10)                510
           Bauf. (20)                137
           Sonst(20)                16883
           Sonst(30)                3492
  890/3    Sonst(20)                 *      910
  890/4    GST-Fläche                6374
           Sonst(20)                5210
           Sonst(30)                1164
  890/5    GST-Fläche                11349
           Sonst(20)                7840
           Sonst(30)                3509
GESAMTFLAECHE                54019

```

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
 *: Fläche rechnerisch ermittelt
 Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
 Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenenflächen)
 Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
 Sonst(100): Sonstige (Vegetationsarme Flächen)
 Sonst(20): Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)
 Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)
 ***** A2 *****
 1 a Recht der Herstellung der feuersicheren Eindeckung und
 Dachfensterverwahrung hins Gst .189 (Urkunde bei EisB 116/34)
 2 a Recht der Duldung des Schadens aus dem Bahnbetriebe ohne Ersatzanspruch
 hins Gst .189 (Urkunde bei EisB 116/34)
 3 a Recht der Duldung des Schadens aus dem Bahnbetriebe ohne Ersatzanspruch
 hins Gst .82/1 (Urkunde bei EisB 116/34)
 4 a Recht der ausschließlichen Benützung eines Teiles des Gst 594/1
 (Urkunde bei EisB 116/34)
 7 a 6311/1995 Anmeldungsbogen 1995-05-02 Zuschreibung Gst 626/3 626/4 626/5
 883/2 aus EZ 519 GB 16128 Wiener Neudorf (BG Mödling)
 b gelöscht
 8 a 2301/1996 Kaufvertrag 1995-06-08 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 3/2 aus
 EZ 136, Einbeziehung in Gst 890/4
 9 a 5150/1996 Tauschvertrag 1995-05-22 Kaufvertrag 1995-05-22 Kaufvertrag
 1995-11-08 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 3/1 u. TeilflGst 886 aus EZ
 136 u. 132, Einbeziehung in Gst 890/5
 11 a 5151/1996 Kaufvertrag 1995-07-24 Zuschreibung Gst 786/3 aus EZ 4802
 13 a 1646/1997 Abschreibung Teilfläche(n) Gst 890/5 nach EZ 2000,
 Einbeziehung in Gst 14/4
 b 1646/1997 Abschreibung Teilfläche(n) Gst 890/5 nach EZ 336,
 Einbeziehung in Gst 10/3
 14 a 13358/1997 Abschreibung Teilfläche(n) Gst 890/5 nach EZ 1868,
 Einbeziehung in Gst 10/4
 17 a gelöscht
 ***** B *****
 1 ANTEIL: 1/1
 Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen
 ADR: Eichenstr. 1 1120
 a EisB 4/1932 Eigentumsrecht
 b EisB 4/1932 Beschränkung durch das Einlösungsrecht
 d EisB 140/1962 Namensänderung
 ***** C *****
 1 a 345/1931
 DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1
 Vereinbarung 1930-11-21 hins Gst 890/4 für Stadt Wien
 (Städtische Elektrizitätswerke)
 b 2301/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 136 GB 16128 Wiener Neudorf
 2 a 663/1953
 DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1
 Vereinbarung 1952-10-21 hins Gst 890/4 für Stadt Wien
 (Städtische Elektrizitätswerke)
 b 2301/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 136 GB 16128 Wiener Neudorf
 3 a 757/1955
 DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1
 Vereinbarung 1954-12-21 hins Gst 890/4 für Stadt Wien
 (Städtische Elektrizitätswerke)
 b 2301/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 136 GB 16128 Wiener Neudorf
 4 a 4380/1963
 DIENSTBARKEIT einer elektrischen Leitung gem Par 1
 Vereinbarung 1963-08-14 hins Gst 890/4 für Stadt Wien
 (Städtische Elektrizitätswerke)
 b 2301/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 136 GB 16128 Wiener Neudorf
 5 a 5786/2021 Abweisung des Gesuchs um Einverleibung der
 Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung einer
 Erdgashochdruckleitung sowie der Duldung des Bestandes, des
 Betriebes, der Überprüfung, der Instandhaltung, der
 Erneuerung und des Umbaus der Rohrleitungen im Sinne des

Punktes II. des Servitutbestellungsvertrages vom 21.06.2021
unter dem Grundstück 890/5 für WIENER NETZE GmbH (FN
174300z)

6 a 7117/2021

DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung einer
Erdgashochdruckleitung sowie der Duldung des Bestandes, des
Betriebes, der Überprüfung, der Instandhaltung, der
Erneuerung und des Umbaues der Rohrleitungen im Sinne des
Punkt II. Servitutbestellungsvertrag 2021-06-21 unter dem
Grundstück 890/5 für WIENER NETZE GmbH (FN 174300z)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

3. Auf dem Grundstück Nr. .169 befindet sich ein Bahnhofsgebäude samt Warteraum und Verkaufslokal. Die Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erfolgt zwecks Verbreiterung des im Süden dieses Bahnhofsgebäudes verlaufenden Gehsteiges sowie zur Schaffung und Neugestaltung von den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Verbindungswegen und gestalteten Freiflächen samt erforderlichen Anlagen und Einbauten im Bereich des in Planung befindlichen, sogenannten „Bahnhofsplatzes“ auf dem derzeitigen Grundstück Nr. 448/8, KG 16128 Wiener Neudorf, sowie der entsprechenden Dienstbarkeitsfläche auf den Grundstücken Nr. .169 und 890/2, jeweils durch den Dienstbarkeitsberechtigten, und zum Gebrauch dieser Verbindungswege und Freiflächen durch die Allgemeinheit.

II. Vertragsgegenstand - Dienstbarkeitseinräumung

1. Der Dienstbarkeitsbesteller räumt hiermit unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum, dem Dienstbarkeitsberechtigten die immerwährende Dienstbarkeit des unentgeltlichen Gebrauchs der, sowie des unentgeltlichen Gehens und Fahrens auf der, im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden, Lageplan (**Beilage / 1**) rot eingefärbten Teilfläche des Grundstückes Nr. .169 sowie des Grundstückes Nr. 890/2, beide inneliegend der EZ 2098, KG 16128 Wiener Neudorf, („Dienstbarkeitsfläche“) ein, und der Dienstbarkeitsberechtigte nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit an.
2. Die Dienstbarkeit umfasst das Recht der Duldung
 - a. der Herstellung und Gestaltung, des Bestandes, der Betreuung (Pflege und Winterdienst), Wartung, Erhaltung und allenfalls Erneuerung, jeweils samt den damit verbundenen Arbeiten, der im Lageplan (Beilage ./1) ersichtlichen Fahrstreifen, Gehsteige, Verbindungswege und sonstigen Freiflächen samt Bepflanzungen, jeweils samt erforderlichem Ober- und Unterbau und den entsprechenden Anlagen und allfälligen Einbauten, innerhalb der Dienstbarkeitsfläche, durch den Dienstbarkeitsberechtigten, dessen Organwalter und Dienstnehmer sowie beauftragte Dritte, sowie
 - b. des Begehens und Befahrens der Dienstbarkeitsfläche durch die Allgemeinheit sowie durch den Dienstbarkeitsberechtigten, dessen Organwalter und Dienstnehmer sowie beauftragte Dritte, jeweils nach Maßgabe der Straßenverkehrsordnung 1960, sofern andere Rechtsvorschriften oder die Straßenerhalter nichts anderes bestimmen, wobei die Zufahrt bzw. der Zugang über die Dienstbarkeitsfläche für den Dienstbarkeitsbesteller sowie für von diesem beauftragte Dritte weiterhin erfolgen kann.
3. Die Einräumung der Dienstbarkeit des Gebrauches sowie des Gehens und Fahrens erfolgt im Hinblick auf die vom Dienstbarkeitsberechtigten übernommenen Herstellungs-, Betreuungs-, Wartungs- und Erhaltungspflichten unentgeltlich und unwiderruflich im laufenden Rang. Allfällige, bereits bestehende und verbücherte Dienstbarkeiten dürfen durch die nunmehr einzuverleibende Dienstbarkeit nicht beeinträchtigt werden. Der

Dienstbarkeitsberechtigte hat daher auf allenfalls bestehende und verbücherte Dienstbarkeiten entsprechend Rücksicht zu nehmen.

4. Durch die Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit, gilt auch die (teilweise) erforderliche Gestattung im Sinne des § 42 Eisenbahngesetz 1957 als erteilt.

III. Herstellungs-, Wartungs- und Erhaltungspflichten

1. Die **erstmalige Herstellung** der auf der Dienstbarkeitsfläche gemäß dem Lageplan (Beilage ./1) befindlichen Fahrstreifen, Gehsteige, Verbindungswege und sonstigen Freiflächen samt Bepflanzungen, jeweils samt erforderlichem Ober- und Unterbau und den entsprechenden Anlagen und allfälligen Einbauten, erfolgt auf Kosten und im Auftrag des Dienstbarkeitsberechtigten gemäß gesonderter, nicht angeschlossener Kooperationsvereinbarung, sofern der vorhandene Bestand (Asphaltbelag etc.) nicht weiterhin Verwendung findet. Allfällige Änderungen der Ausführung im Vergleich zum Lageplan (Beilage ./1), können nach vorheriger Abstimmung mit dem Dienstbarkeitsbesteller einvernehmlich vorgenommen werden.
2. Dem Dienstbarkeitsberechtigten obliegt auf seine Kosten auf Dauer des Bestandes der gegenständlichen Dienstbarkeit:
 - a. die **laufende Betreuung (Pflege) samt erforderlichem Winterdienst (Eisfreihaltung oder Streuung, Schneeräumung), Wartung, Erhaltung und allenfalls Erneuerung** der in natura jeweils innerhalb der Dienstbarkeitsfläche geschaffenen Grünflächen samt Bepflanzungen, der gepflasterten Flächen sowie des verbreiterten Gehsteiges und der Fahrstreifen auf der Hauptstraße und
 - b. die **laufende Betreuung (Pflege) samt erforderlichem Winterdienst (Eisfreihaltung oder Streuung, Schneeräumung)** der in natura innerhalb der Dienstbarkeitsfläche hergestellten, sonstigen asphaltierten Flächen (im Lageplan (Beilage ./1) schraffiert dargestellt).
3. Dem Dienstbarkeitsbesteller obliegt auf seine Kosten auf Dauer des Bestandes der gegenständlichen Dienstbarkeit:
 - a. die **Wartung, Erhaltung und allenfalls Erneuerung** ausschließlich der in natura innerhalb der Dienstbarkeitsfläche vorhandenen oder hergestellten, sonstigen asphaltierten Flächen (im Lageplan (Beilage ./1) schraffiert dargestellt). Sollte es nach Abschluss des gegenständlichen Vertrages zu Änderungen der Ausführung im Vergleich zum Lageplan (Beilage ./1) kommen (vgl. Punkt III.1. letzter Satz), werden die sonstigen asphaltierten Flächen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien neu festgestellt.
4. Beide Vertragsparteien halten sich für die jeweils übernommenen Verpflichtungen wechselseitig schad- und klaglos.

IV. Rechtsnachfolge

1. Die Bestimmungen gelten auch für die Rechtsnachfolger (im Liegenschaftseigentum) der Vertragsparteien. Die Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen (Einzel- und Gesamt-)Rechtsnachfolger zu überbinden, dies mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an deren Rechtsnachfolger.

V. Vertragskosten

1. Die Kosten, Gebühren und Auslagen der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages gehen zu Lasten des Dienstbarkeitsberechtigten.
2. Der Dienstbarkeitsberechtigte hat alleine den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt und erstreckt sich das Vertretungsverhältnis daher nur auf diesen. Für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung hat der Dienstbarkeitsbesteller selbst aufzukommen.

VI. Grundbücherliche Durchführung, Vollmacht

1. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch den Dienstbarkeitsberechtigten auf seine Kosten veranlasst. Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragserrichter Vollmacht zur grundbücherlichen Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung. Der Dienstbarkeitsbesteller verpflichtet sich, sämtliche für die Herstellung des gewünschten Grundbuchstandes erforderlichen Erklärungen und Unterschriften, gegeben Falles auch wiederholt, auf Kosten des Dienstbarkeitsberechtigten in grundbuchsfähiger Form abzugeben.
2. Der Vertragserrichter Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, geboren am 01.07.1983, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf, wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige Korrekturen, Ergänzungen und Abänderungen im Vollmachtsnamen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchs- und Aufsandungserklärungen abzugeben.

VII. Aufsandungserklärung

1. Sohin erteilen die Vertragsparteien aufgrund der gegenständlichen Urkunde ihre ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Einwilligung zur
 - a. Einverleibung der Dienstbarkeit des Gebrauches, des Gehens und Fahrens gemäß Punkt II. dieses Vertrages ob den Grundstücken Nr. .169 und Nr. 890/2, inneliegend der Liegenschaft EZ 2098, KG 16128 Wiener Neudorf,

für die

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

VIII. Erklärung, Schlussbestimmungen

1. Der Dienstbarkeitsberechtigte ist eine inländische Gebietskörperschaft.
2. Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird dem Dienstbarkeitsberechtigten nach grundbücherlicher Durchführung im Original ausgehändigt, der Dienstbarkeitsbesteller erhält eine Kopie.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11922/BW-BI-W/34

Betrifft: Erhaltungserklärung Radweg entlang der Landesstraße B 17 im Bereich IZ NÖ-Süd

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 07.06.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 12.06.2023 Top: D 09**
- **Gemeinderat** **am 19.06.2023 Top: D 09**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Um eine schriftliche Förderzusage für den Geh- und Radweg im Bereich Landesstraße B 17 vom Parkplatz Kahrteich bis zur Straße 2c, IZ NÖ-Süd zu erhalten, ist eine Erhaltungserklärung dieses Radweges durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf notwendig. Der Qualitätsbeirat hat das Vorhaben einstimmig für förderwürdig befunden. Nach Erhalt der Erhaltungserklärung wird das Projekt an die NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), zwecks Beschlussfassung vorgelegt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die beiliegende Erhaltungserklärung für den Geh- und Radweg im Bereich Landesstraße B17 vom Parkplatz Kahrteich bis zur Straße 2c, IZ NÖ-Süd des Amtes der NÖ Landesregierung.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11922/BW-BI-W/30

Betrifft: Erneuerung WVA Schillerstraße

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 07.06.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 12.06.2023 Top: D 10**
- **Gemeinderat** **am 19.06.2023 Top: D 10**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Für die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage im Bereich Schillerstraße von Martonygasse bis Rathausgasse legt die Ing. Streit Bau GmbH für die Erd-/Baumeisterarbeiten und die Installationsarbeiten zur WVA Schillerstraße ein Zusatzangebot zum laufenden Bauabschnitt WVA FZZ (2022-2025) mit entsprechend indexierter Preisbasis. Das vorliegende Angebot C230184-ÜA1 vom 01.06.2023 schließt mit einer Angebotssumme von EUR 147.912,83 exkl. USt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Ing. Streit Bau GmbH, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Wasserleitungsbauarbeiten in der Schillerstraße laut Zusatzangebot C230184-ÜA1 vom 01.06.2023 zu den Kosten von EUR 147.912,83 exkl. USt zu beauftragen“

VA-Stelle: 5/850-00400

VA-Betrag: € 500.000,00

frei: € 310.323,02

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11922/BW-BI-W/30**Betrifft:** Errichtung Geh- und Radweg Schillerstraße**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 07.06.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 12.06.2023 **Top:** D 11
- **Gemeinderat** **am** 19.06.2023 **Top:** D 11
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Nach erfolgter Erneuerung der Wasserversorgungsleitung in der Schillerstraße beabsichtigt die MG Wiener Neudorf die Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges entlang der Schillerstraße im Bereich zwischen der Martonygasse und der Rathausgasse. Von der Martonygasse Richtung Mödling (Westen) wurden bereits ein Geh- und Radweg bis zur Bründlgasse errichtet. Richtung Osten wurde zwischen der Rathausgasse und der Wiener-Lokalbahn (WLB) Trasse ebenfalls bereits ein Geh- und Radweg errichtet. Der gegenständliche Abschnitt stellt somit einen Lückenschluss zwischen den beiden bestehenden Geh- und Radwegverbindungen dar.

Für die Baumeisterleistung wurde durch das Büro kosaplaner eine Ausschreibung durchgeführt. Folgende Firmen haben ein Angebot gelegt:

Ing. Streit Bau Gmbh	EUR	267.746,51	inkl. USt
DI A. Winkler &Co	EUR	309.688,84	inkl. USt
STRABAG AG	EUR	306.699,00	inkl. USt
Held & Francke BaugmbH	EUR	280.663,03	inkl. USt
Asphalt-Bau-Oeynhausen GmbH	EUR	289.375,52	inkl. USt

Als Billigstbieter geht die Firma Ing. Streit Bau GmbH aus dieser Ausschreibung hervor. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Ing. Streit Bau GmbH, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Straßenbauarbeiten für die Errichtung des Geh- und Radweges in der Schillerstraße laut Angebot vom 25.05.2023 zu den Kosten von EUR 267.746,51 inkl. USt zu beauftragen“

VA-Stelle: 5/612-002200

VA-Betrag: € 350.000,00

frei: € 269.954,21

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21270/BW-BI-ST/4**Betrifft:** Umbau Stationsgebäude Wiener Lokalbahnen**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 07.06.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 12.06.2023 **Top:** D 12
- **Gemeinderat** **am** 19.06.2023 **Top:** D 12
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Für den Umbau des Stationsgebäudes der Wiener Lokalbahnen Bahnhof Wiener Neudorf wurden drei Firmen angeschrieben um Angebote für die Generalunternehmertätigkeit für Abbruch, Baumeister, Dach, Zimmerer, Fassade, Boden und Innenausbau zu legen. Laut Angebotseröffnungsprotokoll der kosaplaner gmbh wurden drei Angebote übermittelt.

Ing. Walter Streit Bau GmbH EUR 416.063,93 inkl. UST

DI A. Winkler & Co Bau GmbH EUR 437.612,82 inkl. USt

Held & Franke Bau GmbH EUR 479.419,64 inkl. USt

Laut Vergabevorschlag soll die Ing. Walter Streit Bau GmbH als Generalunternehmer für die Umbauarbeiten beauftragt werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Ing. Streit Bau GmbH, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, als Generalunternehmer mit den Umbauarbeiten des Stationsgebäudes Bahnhof Wiener Neudorf laut Angebot vom 22.05.2023 zu den Kosten von EUR 416.063,93 inkl. USt zu beauftragen.

Dadurch entstehen außerplanliche Ausgaben in der Höhe von EUR 40.000,00 inkl. USt auf dem Haushaltskonto 5/612-002400 (Gemeindestraßen- Gestaltung Bahnhofsplatz) welche durch Mehreinnahmen auf den Haushaltskonten 2/851+307 (EUR 25.000,00) sowie 2/850+307 (EUR 15.000,00) bedeckt werden sollen.“

VA-Stelle: 5/612-002400

VA-Betrag: € 550.000,00

frei: € 420.639,33

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/14851/VV-IV-GO/5

Betrifft: Flutlichtanlagen Freizeitzentrum

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am** 05.06.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 12.06.2023 **Top:** D 13
- **Gemeinderat** **am** 19.06.2023 **Top:** D 13
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Robert Bauer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Nach erfolgter statischer Überprüfung sämtlicher Lichtmaste der Sportplätze im Freizeitzentrum, sowie anschließender Planung und Ausschreibung durch den beauftragten Fachplaner, die Firma L.U.X. Gmbh, liegt nun der Vergabevorschlag zur Beauftragung vor. Weiters soll der bisher beauftragte Fachplaner, die Firma L.U.X. Gmbh mit der Bauaufsicht beauftragt werden.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt folgende Firmen zu beauftragen:

- 1.) Den Bestbieter, die Firma Stichaller GmbH, Lichtweg 5, 9241 Wernberg, mit der Umrüstung der Flutlichtanlagen für die Sportplätze im Freizeitzentrum gemäß Angebot (Angebotseröffnung vom 12.06.2023) zum Preis von EUR 230.700,00 exkl. USt.
- 2.) Die Firma L.U.X. GmbH, Meierhofplatz 4, 7423 Pinkafeld, mit der Bauaufsicht gemäß Angebot vom 30.01.2023 zum Preis von EUR 11.750,00 exkl. USt. “

VA-Stelle: 5/262020-050000

VA-Betrag: € 300.000,00

frei: € 266.235,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/21636/BW-BI-AW/10**Betrifft:** Kanalsanierung Mitterfeldgasse**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 07.06.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 12.06.2023 **Top:** D 14
- **Gemeinderat** **am** 19.06.2023 **Top:** D 14
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Im Zuge der Fernwärmeverlegung und anderer Grabungsarbeiten sollen in der Mitterfeldgasse auch die Abwasserkanäle seitens Marktgemeinde Wiener Neudorf saniert werden. Basierend auf dem Leistungsverzeichnis für die ABA Sanierungen in Wiener Neudorf 2020-2022 legt die Rohrsanierung & Bau GmbH ein Angebot über EUR 249.633,76 exkl. USt. Die Sanierungen der Leitungen und Schächte wird teilweise in offener Bauweise und teils mittels Inlinersystem aufgrabungsfrei durchgeführt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Rohrsanierung & Bau GmbH, Großalmstraße 90, 4813 Altmünster mit den Kanalsanierungsarbeiten in der Mitterfeldgasse laut korrigiertem Angebot 2080186A vom 30.05.2023 zu den Kosten von EUR 249.633,76 exkl. USt zu beauftragen.

Dadurch entstehen außerplanmäßige Ausgaben in der Höhe von EUR 50.000,00 auf dem Haushaltskonto 1/851-004001 (Abwasserbeseitigung – Erneuerung Anschlussleitungen) welche durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/851-612 bedeckt werden sollen.“

VA-Stelle: 5/851-004 VA-Betrag: € 550.000,00 frei: € 241.316,83

VA-Stelle: 1/851-004001 VA-Betrag: € 0,00 frei: € -6.467,59

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/17065/BW-BI-SV/1

Betrifft: Nachtrag zum Vergleich Xylem

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 07.06.2019
- **Gemeindevorstand** **am** 12.06.2023 **Top:** D 15
- **Gemeinderat** **am** 19.06.2023 **Top:** D 15
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Im Jänner 2020 hat die Marktgemeinde Wiener Neudorf mit der Xylem Water Solutions Austria GmbH einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen. Die anschließenden Planungen und Betriebskostenermittlungen haben ergeben, dass eine Sanierung der gegenständlichen Regenwasserzisterne samt Pumpwerk Anningerpark wirtschaftlich und energietechnisch nicht nachhaltig ist. Dies hat sich durch die gestiegenen Energiepreise im letzten Jahr nochmals deutlich verschlechtert. Es können max. 10-15% des Wasserverbrauchs durch die Regenwassersammlung gespart werden, dies steht in keinem Vergleich zu dem Energieverbrauch der Pumpenanlagen und der Wartungs- und Instandhaltungskosten.

Somit ergeht nachstehender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden Nachtrag zum außergerichtlichen Vergleich

NACHTRAG
zum außergerichtlichen
VERGLEICH

abgeschlossen zwischen

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

in der Folge „Gemeinde“ genannt,

sowie

2. Xylem Water Solutions Austria GmbH, FN 392489s,
Ernst Vogel Straße 2, 2000 Stockerau,

in der Folge „Xylem“ genannt,

wie folgt:

1. Die Vertragsparteien haben am 20.01.2020 den außergerichtlichen Vergleich gemäß **Beilage ./1** abgeschlossen, mit dem sich Xylem gemäß dem Vergleichspunkt 3. unter

anderem verpflichtet hat, das alte Pumpwerk Anningerpark abzubauen sowie zu entfernen und ein neues Pumpwerk herzustellen und in Betrieb zu nehmen sowie die Zieritz & Partner Ziviltechniker GmbH mit der Planung, Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe etc. zu beauftragen.

2. Gemäß der Stellungnahme der Zieritz & Partner Ziviltechniker GmbH vom 29.04.2020, ist jedoch ein Weiterbetrieb der gegenständlichen Regenwasserzisterne samt Pumpwerk wirtschaftlich und energetisch nicht nachhaltig, weshalb die im ehemaligen Vergleichspunkt 3. angeführten Planungen und Maßnahmen tatsächlich nicht beauftragt und durchgeführt werden.
3. Die Vertragsparteien kommen daher überein, dass sich Xylem verpflichtet, anstelle der Beauftragung und Durchführung der im ehemaligen Vergleichspunkt 3. beschriebenen Planungen und Maßnahmen, eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von **Euro 13.000,-** zuzüglich einer anfallenden Umsatzsteuer an die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen ab dem Zustandekommen des gegenständlichen Nachtrags zum Vergleich zu bezahlen.
4. Die Vertragsparteien erklären, dass Xylem mit der fristgerechten Bezahlung der genannten Abschlagszahlung ihren Verpflichtungen aus dem ehemaligen Vergleichspunkt 3. vollinhaltlich nachgekommen ist und daher aus diesem Vergleichspunkt nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
5. Mit fristgerechter Zahlung der genannten Abschlagszahlung wird der von der Gemeinde zur Rechnung CI16020099 vom 14.12.2016 einbehaltene Haftrücklass in Höhe von Euro 2.790,67 inklusive Umsatzsteuer freigegebenen und an Xylem ausbezahlt.
6. Die übrigen Vergleichspunkte des Vergleiches vom 20.01.2020 bleiben unverändert aufrecht. Klarstellend wird jedoch festgehalten, dass Xylem ihre Verpflichtungen zum Kostenersatz gemäß dem ehemaligen Vergleichspunkt 4. bereits erfüllt hat.
7. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Nachtrag zum Vergleich und seiner Erfüllung, Wirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wiener Neudorf zuständigen Gerichtes vereinbart; es gilt österreichisches, materielles Recht. Eine anfallende Vergleichsgebühr wird zur Gänze von Xylem getragen und hält Xylem die Gemeinde für die bestehende Mithaftung schad- und klaglos.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/28474/BW-BI-AW/8

Betrifft: Reallastvertrag Mühlbach

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am 07.06.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 12.06.2023 Top: D 16**
- **Gemeinderat** **am 19.06.2023 Top: D 16**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf ist zur Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes verpflichtet. Diese Verpflichtung ist bereits seit 1831 verbüchert. Durch die unterschiedlichsten Grundstücksteilungen in den letzten bald 200 Jahren ist diese Erhaltung nunmehr in einem Grundstück im Klosterareal verbüchert, jedoch nicht im Grundstück Nr. 809 des Mühlbachgerinnes. Dies soll im Lastenblatt des Grundstücks Nr. 809 inneliegend der EZ 336 verbüchert werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgenden

REALLASTBESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Mag. Patrick Lieben-Seutter**, geboren 23.04.1966
Schloßmühlplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
als Eigentümer der Liegenschaft EZ 33, KG 16128 Wiener Neudorf,

im folgenden Text - *Berechtigter* - genannt, einerseits,

und

2. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 809, inneliegend der Liegenschaft EZ 336,
KG 16128 Wiener Neudorf,

im folgenden Text - *Gemeinde* - genannt, andererseits,

beide zusammen auch – *Vertragsparteien* – genannt,

wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse - Präambel

4. Der Berechtigte ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 33 (BLNr 2), KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken Nrn. .36, 318/1, 318/3, 321/1, 321/2 und 812/8, mit einer Gesamtfläche lt. Grundbuch von 30.747 m², in der Folge vereinfacht auch – *berechtigte Liegenschaft* – genannt.
5. Die Gemeinde ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2099 (BLNr 2), KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus dem Grundstück Nr. 814/7, sowie der Liegenschaft EZ 336 (BLNr 1), KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend ua. aus dem Grundstück Nr. 809. Bei dem Grundstück Nr. 809 handelt es sich um den sogenannten Mühlbach.
6. Auf der berechtigten Liegenschaft befindet sich die sogenannte Schlossmühle samt Reitställen und weiteren Anlagen, die aktuell vom Berechtigten aufrecht betrieben wird. Für den Betrieb ist die Versorgung der berechtigten Liegenschaft mit Wasser aus dem sogenannten Mühlbach erforderlich.
7. Im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2099, KG 16128 Wiener Neudorf, ist unter der CLNr 1 die Verpflichtung der Herrschaft Neudorf zur Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes gemäß Urteil 1831-09-16 für Gst 318/1, 318/3, 321/1, 321/2, 812/8, .36 einverleibt. Die Vertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass diese Verpflichtung zur Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes der Wasserversorgung der berechtigten Liegenschaft diene und nach wie vor dient. Das angeführte Urteil ist nach dem Kenntnisstand der Vertragsparteien jedoch im Rahmen des Brandes des Justizpalastes unwiderbringlich zerstört worden.
8. Die Verpflichtung der Herrschaft Neudorf zur Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes ist zudem aktuell lediglich im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2099, KG 16128 Wiener Neudorf, einverleibt. Diese Liegenschaft beinhaltet jedoch nicht den Mühlbach bzw. das Mühlbachgerinne, welcher bzw. welches innerhalb des Grundstückes Nr. 809, inliegend der Liegenschaft EZ 336, KG 16128 Wiener Neudorf, gelegen ist.
9. Mit dem gegenständlichen Reallastbestellungsvertrag soll daher einerseits die Erhaltungspflicht der Gemeinde hinsichtlich des Mühlbaches bzw. Mühlbachgerinnes genauer definiert und hierzu im Grundbuch des tatsächlichen betroffenen Grundstückes Nr. 809, inliegend der Liegenschaft EZ 336, KG 16128 Wiener Neudorf, neu begründet werden. Nach Verbücherung der neu zu begründenden Reallast, soll die derzeit im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2099, KG 16128 Wiener Neudorf, unter der CLNr 1 einverlebte Verpflichtung der Herrschaft Neudorf zur Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes aus dem Grundbuch gelöscht werden, sodass nur mehr das tatsächlich betroffene Grundstück Nr. 809 mit der neu zu begründenden Reallast belastet ist.
10. Zum 06.03.2023 existierte hinsichtlich der EZ 2099, KG 16128 Wiener Neudorf der nachstehend ersichtliche Grundbuchstand. Von der Wiedergabe auch des Grundbuchstandes der EZ 33 und der EZ 336, beide KG 16128 Wiener Neudorf, wird einvernehmlich abgesehen.

KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf EINLAGEZAHL 2099
 BEZIRKSGERICHT Mödling

 Letzte TZ 625/2023
 ***** A1 *****
 GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
 814/7 G GST-Fläche * 2584
 Bauf.(10) 893
 Gärten(10) 1691

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
 *: Fläche rechnerisch ermittelt
 Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
 Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****
 2 a 7671/1994 6898/2007 21069/2012 An der Erhaltung der alten Klosterkirche
 und des Schwesternchores des ehemaligen Klosters zum Guten Hirten in
 Wiener Neudorf, Schloßmühlplatz 1 (infolge Teilung nunmehr auch) auf
 Gst 814/7 besteht ein öffentliches Interesse gem Bescheid
 Bundesdenkmalamt 1994-03-14, GZ: 1.239/1/1994
 b 21069/2012 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 1703 KG 16128 Wiener Neudorf
 ***** B *****

2 ANTEIL: 1/1

Marktgemeinde Wiener Neudorf
 ADR: Europaplatz 2, Wiener Neudorf 2351
 a 625/2023 Rückübertragungsvertrag 2021-12-13 Eigentumsrecht
 ***** C *****
 1 a 8444/1861 VERPFLICHTUNG der Herrschaft Neudorf zur Erhaltung
 des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes gem Urteil 1831-09-16
 für Gst 318/1 318/3 321/1 321/2 812/8 .36
 b 4705/1985 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 2
 c 21069/2012 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
 aus EZ 1703 KG 16128 Wiener Neudorf
 ***** HINWEIS *****
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

II. Vertragsgegenstand

5. Die Gemeinde als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 809, inne liegend der Liegenschaft EZ 336, KG 16128 Wiener Neudorf, räumt hiermit unwiderruflich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum, dem Berechtigten als Eigentümer der berechtigten Grundstücke Nrn. .36, 318/1, 318/3, 321/1, 321/2 und 812/8, inne liegend der Liegenschaft EZ 33, KG 16128 Wiener Neudorf, sowie dessen Rechtsnachfolgern im Liegenschaftseigentum, die immerwährende Reallast der Wasserversorgung samt Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes ein, und der Berechtigten als Eigentümer der berechtigten Grundstücke nimmt die Einräumung dieser Reallast an. Die Einräumung der Reallast erfolgt unentgeltlich.
6. Die Reallast der Wasserversorgung samt Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes umfasst dabei kumulativ folgende positive Leistungspflichten:
 - a. die Wasserversorgung der berechtigten Grundstücke durch **Sicherstellung der Dotation des Mühlbaches**, jedoch erst ab dem im beiliegenden Lageplan mit „A“ bezeichneten Punkt (**Beilage .1**), durch Wasserentnahme von Uferfiltrat des Mödlingbaches über ein Pumpwerk samt Druckleitung mit 8,0 l/s bzw. bei ausreichenden Wassermengen (> 120 l/s) in der Mödling mit maximal 30,0 l/s (jeweils gemessen im Bereich des sogenannten „Machaczek-Wehrs“), jedoch jeweils nur bei Einhaltung der erforderlichen Restwassermenge ($Q_{330} = 0,068 \text{ m}^3/\text{s}$) gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom

24.02.2021, GZ MDW2-WA-0977/002, mit Ausnahme der notwendigen und vorübergehenden Absperrung der Wasserversorgung zur Durchführung von erforderlichen Pflege-, Wartungs-, Erhaltungs- oder sonstigen Baumaßnahmen während eines hierfür angemessenen Zeitraumes;

In welcher Art und Weise das dem Mödlingbach entnommene Wasser zum im Lageplan (Beilage ./1) mit „A“ bezeichneten Punkt und in der Folge flussabwärts geleitet wird, verbleibt dabei im Ermessens- und Verantwortungsbereich der Gemeinde. Die Gemeinde hat lediglich sicherzustellen, dass von der entnommenen Mindest-Wassermenge von 8,0 l/s, zumindest 85 % tatsächlich auch beim im Lageplan bezeichneten Punkt „A“ ankommen. Der Berechtigte hat daher insbesondere auch keinen Anspruch darauf, dass das Wasser bis zum Punkt „A“ an der Oberfläche geführt wird oder dass der Mühlbach flussaufwärts des Punktes „A“ in der derzeit bestehenden Form erhalten wird.

- b. ausschließlich im Bereich zwischen Punkt „A“ und Punkt „B“ im Lageplan (Beilage ./1), die **Pflege, Wartung und Erhaltung des Bachbettes samt Uferbereiches des Mühlbaches**, umfassend auch allenfalls erforderliche, bauliche Maßnahmen.

III. Rechtsnachfolge

2. Die Bestimmungen gelten auch für die Rechtsnachfolger im Liegenschaftseigentum der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen (Einzel- und Gesamt-)Rechtsnachfolger zu überbinden, dies mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an deren Rechtsnachfolger.

IV. Vertragskosten

3. Die Kosten, Gebühren und Auslagen der Errichtung dieses Vertrages und der grundbücherlichen Durchführung der Vereinbarung gehen zu Lasten der Gemeinde.
4. Die Gemeinde hat alleine den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt und erstreckt sich das Vertretungsverhältnis daher nur auf diese.

V. Grundbücherliche Durchführung, Vollmacht

3. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die Gemeinde auf deren Kosten veranlasst. Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragserrichter Vollmacht zur grundbücherlichen Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche für die Herstellung des gewünschten Grundbuchstandes erforderlichen Erklärungen und Unterschriften, gegeben Falles auch wiederholt, auf Kosten der Gemeinde in grundbuchsfähiger Form abzugeben.
4. Der Vertragserrichter Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, geboren am 01.07.1983, Am Anningerpark 4/1/43, 2351 Wiener Neudorf, wird von sämtlichen Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige Korrekturen, Ergänzungen und Abänderungen im Vollmachtsnamen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchs- und Aufsandungserklärungen abzugeben.

VI. Aufsandungserklärungen

2. Sohin erteilen die Vertragsparteien aufgrund der gegenständlichen Urkunde ihre ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Einwilligung zur

- a. Einverleibung der Reallast der Wasserversorgung samt Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes gemäß Punkt II. dieses Vertrages ob dem Grundstück Nr. 809, inneliegend der Liegenschaft EZ 336, KG 16128 Wiener Neudorf, zugunsten der Grundstücke Nrn. .36, 318/1, 318/3, 321/1, 321/2 und 812/8, inneliegend der EZ 33, KG 16128 Wiener Neudorf sowie zur Ersichtlichmachung dieser Reallast bei den Grundstücken Nrn. .36, 318/1, 318/3, 321/1, 321/2 und 812/8;
- b. Einverleibung der Löschung der im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 2099, KG 16128 Wiener Neudorf, unter der CLNr 1 eingetragenen Verpflichtung der Herrschaft Neudorf zur Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes gem Urteil 1831-09-16 für Gst 318/1, 318/3, 321/1, 321/2, 812/8, .36.

VII. Erklärung, Schlussbestimmungen

3. Die Gemeinde ist eine inländische Gebietskörperschaft. Der Berechtigte erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.
4. Der Reallastbestellungsvertrag wird der Gemeinde nach grundbücherlicher Durchführung im Original ausgehändigt, der Berechtigte erhält eine Kopie.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/28474/BW-BI-AW/7

Betrifft: Dienstbarkeitsvertrag Abwasserdruckleitung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 07.06.2023
- **Gemeindevorstand** **am** 12.06.2023 **Top: D 17**
- **Gemeinderat** **am** 19.06.2023 **Top: D 17**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Abwasserdruckleitung im Bereich „Pumpwerk Lindenweg“ muss erneuert werden. Für die Errichtung und den Betrieb der Druckleitung soll der Marktgemeinde Wiener Neudorf von den Vertragsparteien unentgeltlich die Dienstbarkeit der Verlegung, Führung und des Betriebes der Abwasserdruckleitung eingeräumt werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende

DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

3. **Mag. Patrick Lieben-Seutter**, geboren 23.04.1966
Schloßmühlplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im folgenden Text - *Dienstbarkeitsbesteller* - genannt, einerseits,

und

4. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im folgenden Text - *Dienstbarkeitsberechtigte* - genannt, andererseits,

unter Beitritt von

5. **Dkfm. Elke Lieben-Seutter**, geboren 14.05.1939,
Schloßmühlplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

jedoch ausschließlich hinsichtlich der erforderlichen Zustimmung zur Begründung einer
Dienstbarkeit als Buchberechtigte,

im folgenden Text – *Buchberechtigte* – genannt,

alle zusammen auch – *Vertragsparteien* – genannt,

wie folgt:

I. Rechtsverhältnisse - Bauausführung

- 11. Der Dienstbarkeitsbesteller ist jeweils Alleineigentümer (BLNr 2) des Grundstückes Nr. 321/2, inneliegend der Liegenschaft EZ 33, KG 16128 Wiener Neudorf, und des Grundstückes Nr. 322, inneliegend der Liegenschaft EZ 227, KG 16128 Wiener Neudorf.
- 12. Zugunsten der Buchberechtigten sind ob den Liegenschaften EZ 33 und EZ 227, KG 16128 Wiener Neudorf, jeweils ein Belastungs- und Veräußerungsverbot gemäß § 364c ABGB sowie ein Fruchtgenussrecht (CLNr 5 und 8 sowie CLNr 5 und 6) einverleibt.
- 13. Zum 06.03.2023 existierte nachstehender Grundbuchstand:

KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf **EINLAGEZAHL 33**
 BEZIRKSGERICHT Mödling

 Letzte TZ 7469/2017
 Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
 ***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.36	GST-Fläche	2994	
	Bauf.(10)	1355	
	Gärten(10)	1639	
318/1	GST-Fläche	11983	
	Bauf.(10)	1888	
	Sonst(70)	10095	Hauptstraße 68 Schloßmühlplatz 2
318/3	GST-Fläche	318	
	Bauf.(10)	140	
	Gärten(10)	178	
321/1	GST-Fläche	6414	
	Bauf.(10)	475	
	Sonst(70)	5939	
321/2	GST-Fläche	7898	
	Bauf.(10)	11	
	Sonst(70)	7887	
812/8	Sonst(70)	1140	
GESAMTFLAECHE		30747	

Legende:

- Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
- Gärten(10): Gärten (Gärten)
- Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)

- ***** A2 *****
- 1 a 8444/1861 Verpflichtung der Herrschaft Neudorf zur Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes gem Urteil 1831-09-16 gegen Gst 320/2 814
 - 2 a 9460/1994 Erhaltung der auf Gst .36 befindlichen Schloßmühle in Wiener Neudorf Nr. 34 liegt im öffentlichen Interesse (§§ 1 und 3 Denkmalschutzgesetz, BGBl 533/23) gem Bescheid Bundesdenkmalamt 1976-07-27, Zl. 6415/76
- ***** B *****
- 2 ANTEIL: 1/1
Mag. Patrick Lieben-Seutter
GEB: 1966-04-23 ADR: Schloßmühlplatz 2, Wiener Neudorf 2351
a 7469/2017 Schenkungsvertrag 2015-04-29 Eigentumsrecht
b 7469/2017 Belastungs- und Veräußerungsverbot
- ***** C *****
- 5 a 7469/2017
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT gem § 364c ABGB für Dkfm. Elke Lieben-Seutter geb 1939-05-14
 - 6 a 7469/2017 WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT gem Punkt VIII. Schenkungsvertrag 2015-04-29 für Dkfm. Elke Lieben-Seutter geb 1939-05-14
 - 7 a 7469/2017 WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT gem Punkt X Schenkungsvertrag 2015-04-29 für Daniela Lieben-Seutter geb 1971-03-17

8 a 7469/2017
FRUCHTGENUSSRECHT gem Punkt IX Schenkungsvertrag 2015-04-29
für Dkfm. Elke Lieben-Seutter geb 1939-05-14
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf **EINLAGEZAHL 227**
BEZIRKSGERICHT Mödling

Letzte TZ 7561/2017
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
322 Sonst(70) 2304

Legende:
Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)
***** A2 *****
***** B *****

2 ANTEIL: 1/1
Mag. Patrick Lieben-Seutter
GEB: 1966-04-23 ADR: Schloßmühlplatz 2, Wiener Neudorf 2351
a 7561/2017 Schenkungsvertrag 2015-04-29 Eigentumsrecht
b 7561/2017 Belastungs- und Veräußerungsverbot
***** C *****

1 a 7758/1976
DIENSTBARKEIT der Duldung einer Niederdruckgasrohrleitung
gem Par 1 Vereinbarung 1976-09-16 hins Gst 322 für Stadt
Wien (Wiener Stadtwerke-Gaswerke)

5 a 7561/2017
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT gem § 364c ABGB für
Dkfm. Elke Lieben-Seutter geb 1939-05-14

6 a 7561/2017
FRUCHTGENUSSRECHT für
Dkfm. Elke Lieben-Seutter geb 1939-05-14
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS

14. Die Dienstbarkeitsberechtigte beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserdruckleitung gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Abwasserbeseitigungsanlage ABA BA15, Bauteil BT03. Erneuerung Abwasserdruckleitung Pumpwerk Lindenweg“ der zieritz + partner ZT GmbH, GZ 2895-17_1 vom 31.05.2022, unter anderem auch auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 321/2 und Nr. 322, jeweils KG 16128 Wiener Neudorf. Die geplante Leitungsführung der Druckwasserleitung ist dem beiliegenden Auszug des Lageplans (**Beilage /1**) zu entnehmen (SW DL PE DN150 – in oranger Farbe dargestellt).
15. Die Abwasserdruckleitung soll dabei aller Voraussicht im Zeitraum September bis November 2023 in einer Bauzeit von maximal drei Wochen (inklusive Vor- und Instandsetzungsarbeiten), nach terminlicher Vorabstimmung mit dem Dienstbarkeitsbesteller, durch ein von der Dienstbarkeitsberechtigten beauftragtes und befugtes Unternehmen errichtet werden. Der Dienstbarkeitsbesteller wird 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen auf den gegenständlichen Grundstücken, durch die Dienstbarkeitsberechtigte oder ein befugtes Unternehmen in Kenntnis gesetzt.
16. Für die Baumaßnahmen wird der Dienstbarkeitsberechtigten unentgeltlich ein Baufeld von maximal 2,5 m Breite beidseitig der Leitungsachse mit einer Gesamtbreite von maximal 5,0 m zur Verfügung gestellt. Das Bestandsgelände sowie die Bestandsoberflächen im Baufeld sowie im Bereich der Leitungskünette (Wirtschaftswege, Pflasterflächen, Sandplatz Reit-/Pferdekoppel, Einfriedungen und Zäune, Grünlandflächen, Hutweide, etc.) werden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen durch die Dienstbarkeitsberechtigte bestandsgemäß wieder hergestellt und instandgesetzt. Die Grünlandflächen werden mit einer Mächtigkeit des Oberbodens gemäß Bestand (rd. 0,1 m bis 0,3 m) wieder hergestellt und besämt.

17. Die Abwasserdruckleitung DL DN 150 wird in offener Bauweise (Leitungskünette mit einer Sohlbreite Arbeitsraum von mindestens rd. 0,8 m, ggf. seitlich geböscht mit Böschungsverhältnis 2:3) mit einer Leitungsüberdeckung von rd. 1,5 m unter Bestandsgeländeoberkante nach dem Stand der Technik errichtet. Die Hinterfüllung der Leitungskünette erfolgt mit dem temporär seitlich im Baufeld gelagertem Aushubmaterial bzw. Künettenfüllmaterial nach technischem Erfordernis.
18. Für die bauliche Errichtung der Anlagen erfolgt die Zufahrt zum Baufeld über die bestehenden, befestigten Wege und unbefestigten Wirtschaftswege auf den gegenständlichen Grundstücken.

II. Vertragsgegenstand

7. Der Dienstbarkeitsbesteller räumt hiermit unwiderruflich für sich und seine Rechtsnachfolger, der Dienstbarkeitsberechtigten unentgeltlich die immerwährende Dienstbarkeit der Verlegung, Führung und des Betriebes einer Abwasserdruckleitung, im einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden, Lageplan (**Beilage / 1**) in oranger Farbe dargestellt und mit SW DL PE DN150 beschriftet, über das Grundstück Nr. 321/2, inneliegend der Liegenschaft EZ 33 und das Grundstück Nr. 322, inneliegend der Liegenschaft EZ 227, jeweils KG 16128 Wiener Neudorf, ein, und die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit an.
8. Die Dienstbarkeit umfasst das Recht zur Errichtung, zur Führung, zum Betrieb, zur Wartung und Erhaltung sowie zur Erneuerung der gegenständlichen Abwasserdruckleitung samt erforderlichen Bestandteilen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Abwasserbeseitigungsanlage ABA BA15, Bauteil BT03. Erneuerung Abwasserdruckleitung Pumpwerk Lindenweg“ der zieritz + partner ZT GmbH, GZ 2895-17_1 vom 31.05.2022, sowie zum erforderlichen Betreten und allenfalls Befahren der dienenden Grundstücke mit erforderlichen Baufahrzeugen durch die Dienstbarkeitsberechtigte, deren Organe bzw. Organwalter und Dienstnehmer sowie von ihr beauftragte Dritte, jeweils nach vorheriger, terminlicher Abstimmung mit dem Dienstbarkeitsbesteller. Bei sämtlichen Arbeiten ist der vorherige Zustand wieder herzustellen. Der Ausübung nach ist die Dienstbarkeit auf eine Servitutsstreifenbreite von 1,5 m beidseitig der Leitungssachse mit einer Gesamtbreite von 3,0 m eingeschränkt.
9. Die Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich und im laufenden Rang. Im Lastenblatt der gegenständlichen Liegenschaften sind hinsichtlich der EZ 33 unter den CLNr 6 und 7 zwei Wohnungsgebrauchsrechte, sowie hinsichtlich der EZ 227 unter der CLNr 1 die Dienstbarkeit der Duldung einer Niederdruckgasrohrleitung einverleibt. Diese Wohnungsgebrauchsrechte sowie Dienstbarkeiten gehen der einzuverleibenden Dienstbarkeit im Rang vor und dürfen die bestehenden Wohnungsgebrauchsrechte sowie Dienstbarkeiten durch die nunmehr einzuverleibende Dienstbarkeit daher nicht beeinträchtigt werden. Die Dienstbarkeitsberechtigte hat auf die bestehenden Wohnungsgebrauchsrechte und Dienstbarkeiten daher entsprechend Rücksicht zu nehmen.

III. Rechtsnachfolge

3. Die Bestimmungen gelten auch für die Rechtsnachfolger (im Liegenschaftseigentum) der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen (Einzel- und Gesamt-)Rechtsnachfolger zu überbinden, dies mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an deren Rechtsnachfolger.

IV. Vertragskosten

5. Die Kosten, Gebühren und Auslagen der Errichtung dieses Vertrages und der grundbücherlichen Durchführung der Vereinbarung gehen zu Lasten der Dienstbarkeitsberechtigten.
6. Die Dienstbarkeitsberechtigte hat alleine den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt und erstreckt sich das Vertretungsverhältnis daher nur auf diese. Für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung hat der Dienstbarkeitsbesteller selbst aufzukommen.

V. Grundbücherliche Durchführung, Vollmacht

5. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die Dienstbarkeitsberechtigte auf deren Kosten veranlasst. Die Vertragsparteien erteilen dem Vertragserrichter Vollmacht zur grundbücherlichen Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung. Der Dienstbarkeitsbesteller sowie die Buchberechtigte verpflichten sich, sämtliche für die Herstellung des gewünschten Grundbuchstandes erforderlichen Erklärungen und Unterschriften, gegeben Falles auch wiederholt, auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten in grundbuchsfähiger Form abzugeben.
6. Der Vertragserrichter Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, geboren am 01.07.1983, Am Anningerpark 4/1/43, 2351 Wiener Neudorf, wird von sämtlichen Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige Korrekturen, Ergänzungen und Abänderungen im Vollmachtsnamen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchs- und Aufsandungserklärungen abzugeben.

VI. Zustimmungserklärung der Buchberechtigten

1. Im Lastenblatt der gegenständlichen Liegenschaften ist hinsichtlich der EZ 33, KG 16128 Wiener Neudorf, unter der CLNr 5 ein Belastungs- und Veräußerungsverbot und unter der CLNr 8 ein Fruchtgenussrecht, sowie hinsichtlich der Liegenschaft EZ 227, KG 16128 Wiener Neudorf, unter der CLNr 5 ein Belastungs- und Veräußerungsverbot und unter der CLNr 6 ein Fruchtgenussrecht jeweils zugunsten der Buchberechtigten einverleibt.
2. Als Berechtigte aus den oben genannten Belastungs- und Veräußerungsverboten sowie Fruchtgenussrechten, erteilt die Buchberechtigte hiermit ihre ausdrücklich Zustimmung zur Einverleibung der immerwährenden Dienstbarkeit der Verlegung, Führung und des Betriebes einer Abwasserdruckleitung zugunsten der Dienstbarkeitsberechtigten unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der oben genannten Belastungs- und Veräußerungsverbote sowie Fruchtgenussrechte. Die Ausübung der zugunsten der Buchberechtigten einverlebten Fruchtgenussrechte, ist somit hinsichtlich der gegenständlichen Dienstbarkeit eingeschränkt, sodass keine Rechtekollision besteht.

VII. Aufsandungserklärung

3. Sohin erteilen die Vertragsparteien aufgrund der gegenständlichen Urkunde ihre ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Einwilligung zur
 - a. Einverleibung der Dienstbarkeit der Verlegung, Führung und des Betriebes einer Abwasserdruckleitung gemäß Punkt II. dieses Vertrages ob dem Grundstück Nr. 321/2, inliegend der Liegenschaft EZ 33, und dem Grundstück Nr. 322, inliegend der Liegenschaft EZ 227, jeweils KG 16128 Wiener Neudorf,

für die

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

VIII. Erklärung, Schlussbestimmungen

5. Die Dienstbarkeitsberechtigte ist eine inländische Gebietskörperschaft.
6. Der Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird der Dienstbarkeitsberechtigten nach grundbücherlicher Durchführung im Original ausgehändigt, der Dienstbarkeitsbesteller erhält eine Kopie.

7. Der Dienstbarkeitsbesteller ist berechtigt, den gegenständlichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufzukündigen, wenn die Dienstbarkeitsberechtigte (Gemeinde) ihren Verpflichtungen aus dem Reallastbestellungsvertrag vom 19.06.2023 hinsichtlich der Reallast der Wasserversorgung samt Erhaltung des Mühlbaches und Mühlbachgerinnes nicht nachkommt, diese Verpflichtungen aus welchen Gründen auch immer nicht mehr bestehen, oder rechtlich nie wirksam entstanden sind; darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt. Mit Beendigung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages hat die Dienstbarkeitsberechtigte dem Dienstbarkeitsbesteller eine grundbuchstaugliche Löschungserklärung auszuhändigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmenthaltung: Fraktion SPÖ

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/22121/VV-MV-EK/103**Betrifft:** Ankauf 4-achsiges Wechselladerfahrzeug mit schweren Bergekrane 78 Meter-Tonnen - Feuerwehr**Behandelt im**

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top: D 18**
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top: D 18**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Martin Billensteiner / Wirtschaftshof**SACHVERHALT:**

Das bei der Feuerwehr Wiener Neudorf stationierte Wechselladerfahrzeug mit Kran und ADR-Ausführung wird vom Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband mit Schreiben von 19.05.2023 um € 100.883,66,- abzüglich der aliquoten Asfinag Mittel (Restbetrag € 21.000,00,-) zum Preis von € 79.883,66,- zurückgekauft, siehe Beilage A.

Die Feuerwehr Wiener Neudorf wird in Zusammenarbeit mit dem Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband ein Projekt für Niederösterreich im technischen Bereich starten. Es soll ein 4-achsiges Wechselladerfahrzeug mit einem schweren Bergekrane der 78 Meter-Tonnen Klasse angeschafft werden, eine genaue Begründung der Notwendigkeit für diesen Austausch ist in der Beilage B enthalten.

Durch die derzeitige wirtschaftliche Lage kommt es zu Lieferverzögerungen, welche momentan ca. 1,5 Jahre betragen. Auslieferung und Bezahlung des Fahrzeuges wird Anfang 2025 sein.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, ein Stück Wechselladerfahrzeug 4-achsig mit schweren Bergekrane sowie dem feuerwehrtechnischen Aufbau bei der Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, MAN-Straße 1, 2333 Leopoldsdorf als Gesamtunternehmer lt. Angebot 23-145 vom 06.06.2023 aus dem BBG Rahmenvertrag GZ 2801.03481.020 zum Preis von € 656.400,00,- inkl. Mwst. zu beauftragen. Nach erfolgter positiver Abnahme des Fahrzeuges durch den Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband erfolgt die Auszahlung der bereits schriftlich am 24. Mai 2023 zugesagten Fördermittel – Beilage C (Asfinag Mittel € 35.000,00,-, Förderung Landesfeuerwehrverband NÖ für Wechselladerfahrzeuge € 88.000,00,-, Teuerungsprämie Landesfeuerwehrverband NÖ € 8.800,00,-, Umsatzsteuerrückerstattung Landesfeuerwehrverband NÖ € 66.666,00,-) direkt an die Marktgemeinde Wiener Neudorf.“ Die Bedeckung ist im Mittelfristigen Finanzplan für 2025 vorgesehen.

VA-Stelle: 5/164-040010

VA-Betrag: € 550.000,00,-

frei: € 550.000,00,-

im Finanzjahr 2025

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Wirtschaftshof
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Beilage A:

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
LANDESFEUERWEHRKOMMANDO



Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf
Ricoweg 34
2351 Wiener Neudorf

Langenlebarner Straße 108
3430 Tulln
Homepage: <http://www.noef122.at>
E-Mail: noelfv@feuerwehr.gv.at

Bearbeiter: HBI Ing. Dominik Kerschbaumer
Tel.: +43 (57122) 33 - 335
E-Mail: dominik.kerschbaumer@feuerwehr.gv.at

Bei Antwort bitte Zahl angeben

GZ: FÖ-FZG-659-2022-13

Bezug:

Datum: 19.05.2023

Betrifft: **Ansuchen um vorzeitige Veräußerung eines WLFA-K, Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf**

Geschätztes Feuerwehrkommando!

Das NÖ Landesfeuerwehrkommando bestätigt auf diesem Weg den Erhalt Ihres Ansuchens und teilt auf mit, dass nach interner Beratung in den entsprechenden Gremien eine positive Stellungnahme abgegeben werden kann.

Im Detail wurde der aktuelle Verkehrswert des gegenständlichen Wechselladerfahrzeuges mit insgesamt € 252.209,16 (ohne ADR Ausstattung, da diese vom NÖ LFV seinerzeit zur Gänze bezahlt wurde) bewertet, der seinerzeit geleistete Selbstkostenanteil von 40 % entspricht daher aktuell € 100.883,66. Diesen Betrag, abzüglich des aliquoten Anteil der damals erhaltenen ASFINAG Mittel (Restbetrag € 21.000,-) wird der NÖ Landesfeuerwehrverband nach Bekanntgabe einer entsprechenden Kontonummer an die Freiwillige Feuerwehr als Rückkaufwert € 79.883,66 überweisen.

In weiterer Folge ist mit der Abteilung „Technik“ ein Termin für die Rücknahme des Fahrzeuges sowie des WLA „Tankstelle“ zu vereinbaren.

Es zeichnet mit kameradschaftlichen Grüßen

der Landesfeuerwehrkommandant
im Auftrag:

Martin Boyer
Landesbranddirektorstellvertreter

(elektronisch unterfertigt)

Beilage B:

Freiwillige Feuerwehr Wiener Neudorf

Ricoweg 34
A-2351 Wiener Neudorf



Email: verwaltung@ff-wr-neudorf.at Web: www.ff-wr-neudorf.at
Tel: 02236/62222 Fax: 02236/62222-50

Wiener Neudorf, 17.05.2023

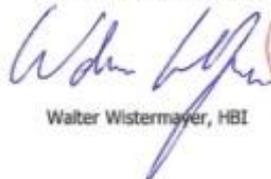
Geschätzte Damen und Herren!

Vor rund 10 Jahren wurde durch den NÖ LFV eine Aktion „Wechseladerfahrzeuge“ mit erhöhter Förderung über Niederösterreich ausgerollt. Der Förderungsanteil des NÖ Landesfeuerwehrverbandes lag hier bei rund 40 % der Anschaffungskosten.

Ein Fahrzeug aus der damaligen Aktion wurde auch bei der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neudorf stationiert. Diese leistet jährlich rund 500 Einsätze – darunter beinahe täglich ein Ereignis auf der Autobahn A2, welche durch die FF Wiener Neudorf auf einer Länge von insgesamt rund 25 km betreut wird (A2 ~ 9 km Richtungsfahrbahn Wien, ~ 12 km Richtungsfahrbahn Graz u. A3 ~ 2km Richtungsfahrbahn Burgenland, ~ 2 km Richtungsfahrbahn Wien). Durch den NÖ Landesfeuerwehrverband wurde gegenständliches Fahrzeug mit einer so genannten „ADR – Ausstattung“ ausgerüstet um den Transport des WLA „Treibstoffe“ - ebenfalls bei der FF Wiener Neudorf stationiert - zu gewährleisten. Aus diesen umfangreichen Erfahrungen der letzten 10 Jahre hat sich gezeigt, dass das bestehende Wechseladerfahrzeug mitsamt der aufgebauten Krananlage, vermehrt an seine Leistungsgrenzen in dem mehrspurigen Autobahnbereich kommt (Knoten Vösendorf tlw. mehr als 4 Spuren je Fahrtrichtung).

Daher ergeht seitens der FF Wiener Neudorf das Ansuchen, gegenständliches Fahrzeug durch ein 4achsiges Wechseladerfahrzeug mit stärkerer Krananlage zu ersetzen. Das bestehende Fahrzeug würde dem NÖ Landesfeuerwehrverband zum Rückkauf angeboten und könnte per sofort nach Tulln überstellt werden. Da somit auch kein geeignetes Trägerfahrzeug mehr zur Verfügung steht, würde die FF Wiener Neudorf auch in diesem Zuge, den WLA „Treibstoffe“ an den NÖ LFV retournieren. Die FF Wiener Neudorf ersucht auf diesem Weg um positive Bearbeitung des gegenständlichen Ansuchens.

Der Feuerwehrkommandant


Walter Wisternmayer, HBI



Beilage C:



An das
Kommando der
Freiwilligen Feuerwehr
2351 Wiener Neudorf

Langenlebarner Straße 108
3430 Tulln
Telefax: +43 (2272) 9005 - 13135
Homepage: <http://www.noefw.at>
E-Mail: noefw@feuerwehr.gv.at

Bearbeiter: Ing. Kerschbaumer
Tel.: +43 (2272) 9005 - 13177
E-Mail: dominik.kerschbaumer@feuerwehr.gv.at

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Zl: 20602/64-23

Bezug:

Datum:

24. Mai 2023

Betrifft: **Antrag auf Förderung für die Beschaffung eines WLF-K**

Sehr geehrtes Feuerwehrkommando!

Der NÖ Landesfeuerwehrverband kann Ihnen auf diesem Weg mitteilen, dass Ihrem Antrag auf Förderung eines WLF-K zugestimmt wurde und mit einer Förderung in der Höhe von maximal 88.000,00 € gerechnet werden kann.

Hinzu kommt eine Teuerungsprämie in der Höhe von 8.800,00 € welche im Zuge der Förderungsauszahlung mitangewiesen wird.

In diesem Zusammenhang wurde auch die mögliche Refundierung der Umsatzsteuer geprüft und die Höhe mit 66.666,00 € festgelegt.

Nach Vorlage des Antrages um Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer, werden diese Beträge (Anschaffungskosten, Korrekturwert) anhand der Schlussrechnung(en) erneut evaluiert.

Bitte beachten: Mit Mai 2021 wurden entsprechende Höchstgrenzen (Deckelungsbeträge) je Fahrzeugkategorie für die Rückerstattung der Umsatzsteuer eingeführt!

Für die weitere Vorgehensweise ist die s. g. Förderungsrichtlinie des NÖ Landesfeuerwehrverbandes maßgebend und deren Einhaltung für den Anspruch auf Förderung zwingend notwendig (Ausschreibung gem. BVergG,...).

Die Auszahlung der Fahrzeugförderung erfolgt nach Vorlage einer Gesamtrechnung, eines entsprechenden Zahlungsnachweises – über mindestens die Förderungshöhe – sowie nach positiver, technischer Abnahme durch das NÖ Landesfeuerwehrkommando, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Das NÖ Landesfeuerwehrkommando behält sich vor, die tatsächliche Massesituation (Löschmittelvolumen, etc.) im Rahmen der Abnahme genauestens zu prüfen. Bei Überschreiten der höchst zulässigen Gesamtmasse gem. Richtlinie, werden sämtliche Fördermittel einbehalten.

Für etwaige Fragen steht Ihnen ein Mitarbeiter der Abteilung "Technik", des NÖ Landesfeuerwehrkommandos gern zur Verfügung (+43 57122 33 335).

Es zeichnet mit kameradschaftlichen Grüßen

der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc
Landesbranddirektor

Durchschrift ergeht an:

Marktgemeinde Wiener Neudorf

Zahl: WND/22121/VV-MV-EK/102

Betrifft: Ankauf von zwei Kommunalmaschinen

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top:** D 19
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top:** D 19
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Martin Billensteiner / Wirtschaftshof

SACHVERHALT:

Um die Gehwege, sowie die kombinierten Geh- und Radwege (aktuell 8 Kilometer) im Ortsgebiet winterdienstlich effektiver betreuen zu können, soll ein Geräteträger als Ersatz für einen ISEKI-Traktor (Gehwege) und ein Geräteträger zusätzlich für die kombinierten Geh- und Radwege angeschafft werden.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, zwei Stück Kärcher Kommunalmaschinen MC 130 PLUS inkl. Anbaugeräte lt. Angebotsnummer 2023 06 05 01 über den BBG-Rahmenvertrag GZ 2801.03791.002 zum Preis von je € 119.986,53,- inkl. MwSt. bei der Firma Alfred Kärcher GmbH, Lichtblaustraße 7, 1220 Wien anzukaufen.“

VA-Stelle: 1/820-040	VA-Betrag: € 120.000,00,-	frei: € 120.000,00,-
1/381030-040	€ 120.000,00,-	€ 120.000,00,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Wirtschaftshof
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/30266/VV-IV-GO/7

Betrifft: Mietvertrag Rotes Kreuz – einvernehmliche Auflösung

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top:** D 20
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top:** D 20
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT: Aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten (GPS etc ...) erfolgte eine landesweite und daher bezirkswerte Umstellung des Rettungsdienstes (kurz: möglichst viele Fahrzeuge in ständiger Bewegung, das nächstgelegene Fahrzeug wird alarmiert). Aus diesen und budgetären Gründen besteht von Seiten des Roten Kreuzes daher kein Bedarf mehr an der Ortsstelle Wiener Neudorf.

Es ergeht daher der

ANTRAG:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf schließt mit dem Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ Bezirksstelle Mödling nachfolgende Vereinbarung:

Einvernehmliche Beendigung

der Vereinbarung zwischen

Marktgemeinde Wiener Neudorf

2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

und

Verein „Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich“ Bezirksstelle Mödling

abgeschlossen am 14. April 2003 wie folgt:

Die Vertragsteile vereinbaren hiermit, die Benützungsvereinbarung vom 14. April 2003 betreffend die Nutzung von Räumlichkeiten im Polizei / Rettungsgebäude sowie von drei Garagenplätzen im beiderseitigem Einvernehmen zum 30.04.2023 zu beenden.

Wiener Neudorf, am _____

Unterschriften

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: Fraktion SPÖ

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/38599/WT-BA-SV/1

Betrifft: Pachtvertrag 1. SVg Wiener Neudorf

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereinsangelegenheiten inklusive FZZ und Sporthalle **am 05.06.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 12.06.2023** **Top: D 21**
- **Gemeinderat** öffentlich **am 19.06.2023** **Top: D 21**

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Der Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und dem 1. SVg Wiener Neudorf wird aus steuerlichen und rechtlichen Gründen neu gefasst.

Es ergeht der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Pachtvertrag mit dem 1. SVg Wiener Neudorf:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden geschlechtsneutral - *Verpächter* - genannt,
einerseits

und

dem Verein 1. SVg Wiener Neudorf,
Eumigweg 3, 2351 Wiener Neudorf,
ZVR-Zahl 727830492,

im Folgenden geschlechtsneutral - *Pächter* - genannt, andererseits.

I. Bestandgegenstand

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2, ist Eigentümerin des Franz-Fürst-Freizeitzentrums in 2351 Wiener Neudorf mit der Adresse Eumigweg 3, EZ 1545 GB 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken 448/8, 448/23, 448/18, 448/11, 448/13 und 448/15.

2. Gegenstand dieses Vertrages ist das Fußballstadion (incl. der Großteil des Tribünengebäudes) und die anderen Fußballplätze im Bereich des genannten Freizeitentrums Wiener Neudorf.

Verpachtet werden die Tribüne im Fußballstadion (das Gebäude unterhalb der Tribüne wird nur zum Teil verpachtet), der Fußballplatz im Stadion und insgesamt 4 weitere Fußballplätze verschiedener Größe, genannt „C-Knaben“, „Tomek-Platz“, „Alter Sportplatz“, „Neuer Sportplatz“ und „Nussbaumplatz“, im beiliegenden Plan (Blg. ./A) gelb umrandet eingezeichnet. Ein weiterer Platz liegt auf der anderen Seite der Tennisstraße neben dem Parkplatz bei der Tennishalle. Ebenso sind diesem Vertrag angeschlossen Pläne des Tribünengebäudes (das Gebäude unterhalb der Tribüne), in dem die hier verpachteten Räumlichkeiten gelb umrandet eingezeichnet sind.

3. Der Pächter nutzt den Pachtgegenstand seit Errichtung des Freizeitzentrums bzw. der einzelnen vertragsgegenständlichen Plätze, ist also über dessen Zustand und Ausstattung bestens informiert.

4. Das Bestandsrecht des Pächters ist aber insofern eingeschränkt als der Verpächter die verschiedenen Plätze zu den Zeiten, in denen sie der Verein nicht braucht, eventuell und nach vorheriger Rücksprache mit dem Pächter selbst nutzen oder verpachten kann. Der Pächter hat dem Verpächter auf Anfrage bekannt zu geben, welche Plätze von welcher Gruppe/Mannschaft des Pächters wann benützt werden und welche Plätze wann voraussichtlich weiterverpachtet werden können. Der Sportbetrieb des Pächters darf dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Wenn der Verpächter eine Verpachtung an dritte Personen vornimmt, hat er 50 % der damit erzielten Einnahmen an den Pächter abzuführen. Wenn der Pächter eine Unterverpachtung an dritte Personen vornimmt, hat er 50 % der damit erzielten Einnahmen an den Verpächter abzuführen. Im Falle einer Unterverpachtung durch den Pächter sind die Kosten für die Pflege bzw. Wiederherstellung der Rasenflächen durch den Verpächter vom Pächter dem Unterpächter weiter zu verrechnen und dem Verpächter zu erstatten.

5. Nicht aufzuteilen zwischen Verpächter und Pächter ist das Entgelt, das der Pächter für Zusatzleistungen im Rahmen der Unterverpachtung erhält, zB für die Zurverfügungstellung von Bällen, Dressen, Verpflegung, Organisationsleistungen (zB bei Turnieren, Bewerbs- oder Trainingsspielen anderer Mannschaften).

6. Für die Verpachtung eines Platzes soll ein Richtwert von Euro 80,-- pro Stunde der Benutzung verlangt werden, bei Flutlichtbenützung das Doppelte, wobei auch das Verwenden eines der Plätze vor oder nach dem Match bzw. auch in der Pause als Berechnungsgrundlage für die Pacht heranzuziehen ist. Jeder andere Betrag ist zulässig, wobei aber diesfalls das vorherige Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter herzustellen ist.

7. Etwaige kurzfristig notwendige Änderungen im Trainings- oder Wettkampfbetrieb sind vom Pächter dem Verpächter sofort bekannt zu geben. Sollte es dadurch zu Terminkollisionen kommen, haben die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten, wobei der Sportbetrieb des Pächters möglichst nicht beeinträchtigt werden soll.

8. Jede Unterverpachtung hat einvernehmlich zu erfolgen, wobei aber die wechselseitige Ablehnung einer Unterverpachtung nur aus berücksichtigungswürdigen Gründen der ablehnenden Partei beachtlich ist. Eine Unterverpachtung durch den Pächter darf nur zur Ausübung des Fußballsportes bzw. des damit verbundenen Trainings erfolgen.

9. Der Verpächter wird für die Schneeräumung, Streuung und Reinigung auf allen Wegen im Bereich der verpachteten Flächen und Gebäude sorgen. Die Reinigung des Tribünengebäudes außen wie innen ist Sache des Pächters.

II. Erklärung

1. Der Verpächter verpachtet und der Pächter pachtet das unter Punkt I. näher beschriebene Pachtobjekt zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen ausschließlich zum Zweck der Ausübung des Fußballsportes und anderer Rasensportarten, die jedoch mit keiner größeren Schädigung des Rasens verbunden sein dürfen als dies der Fußballsport ist.

III. Vertragsdauer

1. Das gegenständliche Pachtverhältnis beginnt am 1.8.2023 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Unberührt bleibt weiteres das Recht des Pächters, das Bestandverhältnis ohne Einhaltung von Fristen und Terminen vor Ablauf der bedungenen Zeit aus den Gründen des § 1117 ABGB sofort aufzulösen.

3. Der Verpächter ist diesbezüglich berechtigt, das Pachtverhältnis vor Ablauf der bedungenen Zeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aus den Gründen des § 1118 ABGB aufzulösen.

IV. Entgelt

1. Als Entgelt wird ein Pauschalbetrag von Euro 260,-- zzgl. 20 % USt monatlich vereinbart.

2. Der monatliche Pachtzins ist am 5. eines jeden Kalendermonates im Vorhinein spesenfrei an den Verpächter auf das Konto des Verpächters zu bezahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Verpächter berechtigt, neben Verzugszinsen in Höhe von 3 % p.a. auch die vom Pächter schuldhaft verursachten Schäden ersetzt zu verlangen. Der Pächter hat dem Verpächter jedenfalls die entstandenen notwendigen Kosten für zweckentsprechende Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.

3. Im Pachtzins sind die Kosten für Heizung, (Warm)Wasser, Gas, Strom, Gebäudebündelversicherung, etc. ebenfalls enthalten, soweit die diesbezüglichen Verträge mit dem Verpächter geschlossen wurden.

V. Wertsicherung

1. Der Pachtzins ist entsprechend dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Juli 2023 verlautbarte Indexzahl. Ein Schwellenwert wird ausdrücklich nicht vereinbart. Durch die Wertsicherung kann es zu einer Erhöhung, aber auch Abminderung des Pachtzinses kommen.

2. Eine Anpassung findet in weiterer Folge dann jeweils am 1.1. eines Jahres statt, erstmals am 1.1.2024. Da die Indexzahl für den Jänner nicht am 1.1. zur Verfügung steht, findet eine Nachverrechnung nach Verlautbarung der Indexzahl für den Jänner für die schon vergangenen Monate des laufenden Jahres statt.

VI. Ansprüche des Verpächters bei Kündigung, Rücktritt bzw. Auflösung

1. Hat der Pächter aufgrund einer Kündigung bzw. eines Vertragsrücktrittes, einer vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder aus einem sonstigen Grund das Pachtobjekt zu räumen, und kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, schuldet er den bislang geleisteten Pachtzins (inkl. Wertsicherung) auch über das Ende des Pachtverhältnisses hinaus aus dem Titel eines Benützungsentgeltes bis zu dem der ordnungsgemäßen Rückgabe des geräumten Pachtobjektes an den Verpächter folgenden Monatsletzten. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Verpächters bleiben davon unberührt.

VII. Pflichten des Pächters

1. Der Pächter verpflichtet sich, den Pachtgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und das Pachtobjekt pfleglich zu behandeln.

2. Die Pflicht zur pfleglichen Behandlung beinhaltet insbesondere die Pflicht des Pächters bei schlechter Witterung die Plätze nur so zu benützen bzw. allenfalls auch nicht zu benützen, dass die Plätze keinen Schaden nehmen. Ein befugter Vertreter des Verpächters hat im Einvernehmen mit einem befugten Vertreter des Pächters festzulegen, wann die Plätze nicht benutzt werden dürfen. Wenn zwingende Gründe für ein Bespielen des Platzes vorliegen, zB ein dazu befugter Vertreter des Fußballverbandes die Plätze für bespielbar erklärt und die Austragung eines Bewerbungsspiels verlangt, obliegt die Entscheidung alleine dem Pächter, ob er die Plätze bespielt oder nicht.

3. Der Pächter bestätigt, den Pachtgegenstand in brauchbarem Zustand übernommen zu haben.

4. Der Pächter haftet für jede Verschlechterung des Pachtobjektes, soweit sie über die durch den normalen Gebrauch entstehende Abnutzung hinausgeht.

5. Mängel oder Schäden sind dem Verpächter im Rahmen der Pflicht zur Schadensminimierung bei sonstigem Schadenersatz ohne Verzug und soweit nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen - wie etwa bei Gefahr im Verzug - eine mündliche Bekanntgabe als ausreichend anzusehen ist, schriftlich anzuzeigen.

6. Der Verpächter darf das Bestandobjekt selbst oder durch einen Bevollmächtigten jederzeit betreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

7. Für jede vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigung des Pachtobjektes, der Einrichtungsgegenstände und sonstigen Gerätschaften sowie der Gebäude, sowie sämtlicher zum Gebäude oder zum Pachtobjekt gehörenden Anlagen, ist der Pächter dem Verpächter schadenersatzpflichtig. Insbesondere haftet der Pächter auch für durch unzureichende Aufsicht über Personen und Sachen, die sich mit Wissen und Willen des Pächters im Pachtgegenstand oder allgemeinen Teilen der Anlage befinden, verursachte Schäden.

8. Darüber hinaus haftet der Pächter dem Verpächter für Schäden, die durch den Pächter lediglich verursacht wurden, wenn der Pächter den Bestandgegenstand an eine dritte Person aufgrund welchen Rechtsgrundes auch immer weitergegeben hat, sowie wenn er bei Beendigung bzw. Auflösung des Pachtverhältnisses den Bestandgegenstand nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig zurückgestellt hat.

9. Der Pächter ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von zumindest Euro 1.000.000,- abzuschließen und die Erst- sowie Folgeprämien so rechtzeitig zu bezahlen, dass ein aufrechter Deckungsanspruch besteht.

VIII. Benützung und Veränderung des Pachtgegenstandes

Durch den Vepächter:

1. Der Pächter hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Pachtgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Gebäudes oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.

2. Der Pächter hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern. Der Pächter verpflichtet sich hinsichtlich der, durch die Benützung oder die Veränderung des Pachtobjektes entstandenen Schäden und Beeinträchtigungen keinerlei Ansprüche dem Verpächter gegenüber geltend zu machen. Unberührt davon bleiben jedoch berechnigte Ansprüche des Pächters auf Pachtminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.

3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Pächters als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Pächter, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist und die Bestandsrechte des Pächters dadurch in Anbetracht der gegebenen Umstände nicht wesentlich erschwert oder gefährdet werden, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen bzw. den Pachtgegenstand zu räumen und verzichtet in diesem Falle auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Pachtrechte, soweit aus den für den Pachtgegenstand abgeschlossenen Versicherungen kein Ersatz geleistet wird. Unberührt davon bleiben jedoch berechnigte Ansprüche des Pächters auf Pachtminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.

Durch den Pächter:

1. Bauliche Veränderungen des Pachtgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Verpächter vorgenommen werden.

2. Sollte der Pächter bauliche Veränderung am Pachtgegenstand vornehmen wollen, ist vor Baubeginn die Zustimmung des Verpächters unter Vorlage der Pläne und dgl. einzuholen.

3. Der Pächter haftet dem Verpächter für alle verschuldeten Schäden, die am Pachtgegenstand aus solchen Arbeiten entstehen und hält den Verpächter für verschuldete Schäden, die anderen Eigentümern oder Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos.

4. Als Verhalten des Pächters, welches zu Ersatzansprüchen führen kann, gilt va. auch die unzureichende Einholung von Information über die Fachkenntnisse und Fertigkeiten der vom Pächter mit den Arbeiten beauftragten Personen und Unternehmen.

5. Nimmt der Pächter Veränderungen am Bestandgegenstand vor, ist er nach Wahl des Verpächters verpflichtet, den Pachtgegenstand nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem

Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Pachtobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung, sowie Schäden oder Mängel am Bestandgegenstand müssen vom Pächter jedoch nicht ersetzt werden. Vom Pächter schuldhaft verursachte Mängel oder Schäden müssen vom Pächter jedenfalls ersetzt werden. Hat der Verpächter den Pächter jedoch von einer Wiederherstellungspflicht im Einzelfall ausdrücklich entbunden, so gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum des Verpächters über. Unberührt bleiben jedoch berechnete Ersatzansprüche des Pächters für dem Verpächter obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.

IX. Gebrauchsrecht des Pächters

1. Der Pachtgegenstand darf vom Pächter ausschließlich zum Zweck der Ausübung des Fußballsports und vergleichbarer Rasensportarten verwendet werden. Insbesondere Ablagerungen - welcher Art auch immer -, das Bewohnen, die Haltung von Tieren oder die Benützung zu geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken sind auf dem Grundstück ausdrücklich untersagt.
2. Jede widmungswidrige Verwendung des Pachtgegenstandes, die berechnete Interessen des Verpächters verletzt und trotz Mahnung binnen 14 Tagen nicht abgestellt wird, wird ausdrücklich als Kündigungsgrund im Sinne des Punktes III.2. des Pachtvertrages vereinbart.
3. Dem Pächter ist der Betrieb einer Kantine nicht untersagt. Der Pächter hat selbst für die erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu sorgen. Der Verpächter übernimmt keine Haftung für die Eignung des Bestandgegenstandes für solche Zwecke.

X. Benützungsverzicht, Störung in der Benützung

1. Der Pächter erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen, an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Pächters auf Pachtminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.

XI. Rückgabe des Bestandobjektes

1. In sämtlichen Fällen der Auflösung oder Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Pachtgegenstand samt Einrichtungsgegenständen, technischen Gerätschaften, Zubehör, selbstständigen oder unselbstständigen Bestandteilen und die für den Pachtgegenstand bestimmten Einrichtungen, wie insbesondere die Lichtleitungs-, Elektro-, Gasleitungs-, Abwasserleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Pachtobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Pächter jedoch nicht ersetzt werden.
2. Für den Fall, dass der Pächter seinen Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft nicht nachgekommen ist, insbesondere den in diesem Vertrage geregelten Rückgabeverpflichtungen nicht ordnungsgemäß entsprochen hat, ist der Verpächter berechnete, die Mängel und Schäden in fachmännischer Weise beseitigen zu lassen. Die hierfür anfallenden notwendigen Kosten trägt zur Gänze der Pächter.

3. Der Pächter verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen entsprechend § 1097 Satz 2 zweiter Fall iVm. § 1037 ABGB.

XII. Kosten und Gebühren

1. Die notwendigen Kosten der gesetzlichen Vergebührung trägt zur Gänze der Verpächter.
2. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die auf den Pachtgegenstand entfallende Bruttopacht jährlich Euro 3.744,- beträgt.
3. Die gesetzliche Gebühr beträgt **Euro 112,32**.

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Dieser Pachtvertrag ersetzt den Mietvertrag vom 05.10.2016, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2016.
2. Einlangende Zahlungen werden immer auf die am längsten fälligen Forderungen des Verpächters angerechnet.
3. Solange dem Verpächter nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse des Pachtobjektes. Von dem Verpächter an den Pächter gerichtete Erklärungen gelten als dem Pächter zugegangen, sofern die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse des Pächters gesendet wurde und der Pächter es unterlassen hat, eine diesbezügliche Änderung der Zustelladresse bekannt zu geben.
4. Beide Vertragsteile bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Das LKW-Walter Sommerfest ist in einem separatem Benützungsbereinkommen geregelt.
5. Die dem Vertrag angeschlossene Hausordnung ist für den Pächter beachtlich.

Wiener Neudorf, am _____

Unterschriften

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/38151/WT-BA-BA/2

Betrifft: Pachtvertrag Schärf GmbH – einvernehmliche Beendigung

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top:** D 22
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top:** D 22
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung am 10.10.2022 wurde der Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der Schärf GmbH betreffend Restaurantbereich in der Sporthalle und Gastronomiebereich im Freizeitzentrum beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 27.03.2023 wurde beschlossen, den Gastronomiebereich im Freizeitzentrum aus dem Pachtverhältnis auszunehmen und diesen wieder in die Disposition der Gemeinde zu übergeben. Nunmehr soll der Pachtvertrag, abgeschlossen in der Gemeinderatssitzung am 10.10.2022, in beiderseitigem Einvernehmen zum 15.07.2023 beendet werden. Es ergeht daher der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Pachtvertrag, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2022, gegengezeichnet am 13.10.2022, samt Zusatz zum Pachtvertrag, in beiderseitigem Einvernehmen zu beenden, wie folgt:

**Einvernehmliche Beendigung des
PACHTVERTRAGES
abgeschlossen am 10.10.2022 zwischen**

1. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz - *Verpächter* - genannt und
2. **Schärf Gesellschaft m.b.H.**, FN 117094y,
Allerheiligenplatz 1, 2700 Wiener Neustadt,
im Folgenden kurz - *Pächter* - genannt, wie folgt:

Einvernehmlich wird zwischen Verpächter und Pächter vereinbart, dass der Pachtvertrag, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2022, gegengezeichnet am 13.10.2022 samt Zusatz zum Pachtvertrag, mit Ablauf des 15. Juli 2023 in beiderseitigem Einvernehmen beendet wird.

Die sich aus dem genannten Pachtvertrag samt Zusatz ergebenden Rechte und Pflichten bleiben bis zum 15. Juli 2023 weiterhin aufrecht bestehen.

Gemäß Punkt II Abs. 5 hat der Pächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses, aus welchen Gründen immer, dem Verpächter das Pachtobjekt unter Berücksichtigung der natürlichen Abnützung als lebenden Betrieb und in dem Zustand zurückzustellen, in dem es bei Vertragsbeginn übernommen wurde, sodass das Unternehmen ohne Betriebsunterbrechung weitergeführt werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Pachtobjektes haben sich daher sämtliche Betriebsräumlichkeiten sowie alle Einrichtungsgegenstände und die verpachtete

Ausstattung in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung, ordnungsgemäßem Zustand zu befinden. Arbeiten, die in die Erhaltungspflicht des Verpächters fallen, müssen vom Pächter jedoch nicht gesetzt werden.

Als Zeitpunkt der Rückstellung in diesem Sinne wird der 31. Juli 2023 vereinbart.

Auf Punkt IX. (Bezugs- bzw. Lieferverträge / Schankanlage) wird hingewiesen.

Unterschriften

VA-Stelle: VA-Stelle

VA-Betrag: € VA-Betrag

frei: € Kreditrest

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/16891/AL-RA-V/2

Betrifft: Benützungsbereinkommen LKW Walter – Tribüne

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top:** D 23
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top:** D 23
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

2019 wurde mit der LKW Walter Internationale Transportorganisation AG ein Benützungsbereinkommen betreffend der Nutzung der Fußball Tribüne, des Fußballplatzes und des Trainingsplatzes für das jährliche „Familien-/Sommerfest“ des Unternehmens LKW Walter abgeschlossen. Das Übereinkommen galt für 6 Jahre, die Bezahlung wurde in Form einer Beschallungsanlage im Wert von EUR 18.882,- geleistet. Somit entfiel auf die einzelne Veranstaltung ein Benützungsentgelt von EUR 3.147,-

In den Jahren 2020 und 2021 konnte das Sommerfest pandemiebedingt nicht stattfinden.

Nunmehr wird das Benützungsbereinkommen um weitere 3 Jahre (2023-2025) verlängert, wobei für 2023 als Entgegenkommen für 2 Jahre Ausfall kein Benützungsentgelt zu zahlen ist, und für die Jahre 2024 und 2025 jeweils EUR 7.000,- zzgl. USt vereinbart wurden.

Es ergeht daher der

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt beiliegenden Nachtrag zum Benützungsbereinkommen für die Jahre 2023 – 2025“:

I. Nachtrag zum Benützungsbereinkommen

vom 6. Mai 2019

abgeschlossen

zwischen

1. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
mit der Geschäftsanschrift Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
- als Benützungsggeberin einerseits

und

2. **LKW WALTER Internationale Transportorganisation AG**
IZ-NÖ-Süd, Straße 14, Objekt 15, 2355 Wiener Neudorf
als Benützerin

Das Benützungsbereinkommen (Beilage 1) vom 6. Mai 2019 wird wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

1. Pkt. I Abs. 1. Vertragszweck und Benützungsgegenstand:

Für das LKW WALTER Sommerfest wurden zwischen den Parteien die folgenden Termine fixiert:

Sommerfest 2023:	01. Juli 2023
Sommerfest 2024:	29. Juni 2024
Sommerfest 2025:	28. Juni 2025

2. Pkt. III Beginn und Dauer wird wie folgt ergänzt:

Das Benützungsverhältnis wird rückwirkend um 3 Jahre verlängert und endet sohin am 31.12.2025.

3. Pkt. IV Abs. 1 Benützungsentgelt wird wie folgt abgeändert:

Da pandemiebedingt in den Jahren 2020 und 2021 das Sommerfest und die Trainingseinheiten nicht stattfinden konnten, wird für das Jahr 2023 kein Entgelt für die Benützung des Benützungsgegenstandes verrechnet.

Für die Jahre 2024 und 2025 wird jeweils ein Benützungsentgelt von EUR 7.000,00 zzgl. USt. vereinbart.

4. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die auf diesen Nachtrag I entfallende Bemessungsgrundlage EUR 16.800,00 beträgt.

5. Alle übrigen Bestimmungen des Benützungsvertrages vom 6. Mai. 2019 bleiben vollinhaltlich aufrecht bzw. gelten sinngemäß.



Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/38151/VV-MV-EK/1

Betrifft: Ankauf von 2 Bierautomaten zur Selbstbefüllung

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top: D 24**
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top: D 24**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Für die Sporthalle werden 2 Bierautomaten benötigt, die 0,5l Flaschenbier ausliefern können. Die Automaten müssen mit Modulen zur Altersfreigabe und zum bargeldlosen Bezahlen ausgestattet sein. Die letzten Monate haben gezeigt, dass solche Geräte in Verbindung mit einem laufenden Wartungs-/ Befüllungsvertrag nicht leicht zu bekommen sind bzw. die Gastronomen kein Interesse zeigen, sich mit derartigen Verträgen und ungewisser Absatzmenge zu binden.

Um eine unabhängige Versorgung der Sporthalle mit 0,5l Bier sicher zu stellen besteht die Möglichkeit, 2 Automaten zum Preis von je EUR 3.990,- zzgl. Ust (inkl. Garantie, Lieferung, Einstellung und Einschulung) anzukaufen. Diese Kosten entsprechen einer Anmietung für 18 Monate. Die Automaten werden von den Hallenwarten betreut bzw. befüllt werden. Es ergeht daher der

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, von der M. Albert Betriebsverpflegung, Hauptstraße 53, A-2440 Gramatneusiedl, 2 Getränkeautomaten für 0,5l-Flaschen mit Kartenzahlung und Altersfreigabe um in Summe EUR 7.980,- zzgl. Ust. (inkl. Konfiguration & Einbau aller Bezahlssysteme, Einstellungen, Testung und Einschulung) zu kaufen.

Durch diese Anschaffungen entstehen überplanmäßige Ausgaben auf dem Konto 1/263-042 Sporthalle, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, in der Höhe von € 7.980,-. Diese werden durch Minderausgaben auf dem Konto 1/061-757 Subventionen bedeckt.“

VA-Stelle: 1/263-042

VA-Betrag: € 5.500,-

frei: € 5.500,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: GR DI Stelios Papadopoulos, , GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Dr. Alireza Nouri

Stimmenthaltung: gfGR Bernd Fencel, GR Gilbert Mayr, GRin Regina Keibbinger, GRin Sandra Kopecky, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Monika Waldhör, gfGR Herbert Kammer, MBA

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/36601/GS-SE-SB/4**Betrifft:** mobile Pflegedienstleitungen 06-23**Behandelt im**

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top:** D 25
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top:** D 25
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Karin Hassan / Bürgerservice**SACHVERHALT:**

Seit Anfang 2023 werden mobile Pflegedienstleitungen für Wiener Neudorferinnen und Wiener Neudorfer unterstützt. Ein besonderer Schwerpunkt im Bedarf liegt derzeit bei der Physiotherapie. In Gesprächen konnten zwei weitere Physiotherapeutinnen für das Wiener Neudorfer Projekt gewonnen werden.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Vereinbarungen lt. Beilagen mit nachfolgenden Dienstleiterinnen zu folgenden Konditionen abzuschließen:

Nicole Grosinger Bergfeldstraße 12 2362 Biedermannsdorf	Physiotherapie bei Hausbesuchen	EUR 120,-/Stunde inkl. USt.
Zuzana Maraun Eschengasse 17 2542 Kottlingbrunn	Physiotherapie bei Hausbesuchen	EUR 100,-/Einheit inkl. USt.

VA-Stelle: 1/424-728

VA-Betrag: € 169.400,00

frei: € 149.084,43

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/28218/BF-KG-OR/3

Betrifft: Wichelhaus – Neue Betreuungskosten ab September 2023

Behandelt im

- **Ausschuss für** Jugend, Jungfamilien, Kinder- und Betreuungseinrichtungen **am 31.05.2023**
- **Gemeindevorstand** **am 12.06.2023 Top: D 26**
- **Gemeinderat** **am 19.06.2023 Top: D 26**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Nicole Riedl / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Das Land Niederösterreich hat in seiner Neufassung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 beschlossen, die Tarife von Tagesbetreuungseinrichtungen, wozu das Wichelhaus gehört, neu zu regeln.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt mit Wirksamkeit ab 1. September 2023 die beitragsfreie Vormittagsbetreuung im Wichelhaus sowie die Reduzierung der ganztägigen Betreuung auf € 180,00/Monat (exklusive Verpflegungs- und Beschäftigungsbeitrag).

Für jedes Kind wird zusätzlich ein Beschäftigungsbeitrag von € 2,00/Woche und ein Verpflegungsbeitrag von € 22,00/Woche eingehoben.

Für eine bedarfsgerechte Entscheidung über die Verteilung der Wichelhausplätze, kann die Gemeinde Wiener Neudorf im Rahmen der Anmeldung eine Bedarfsbestätigung beider Elternteile/Erziehungsberechtigten einheben.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/38587/KU-EI-SV/1

Betrifft: Veranstaltungen – „Schneewittchen“ 8. & 9.9.2023

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** gemäß § 36 (2) Z 2 NÖ GO **am 12.06.2023 Top: D 27**
- **Gemeinderat** **am 19.06.2023 Top: D 27**

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Corinna Kobliska / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

In Zusammenarbeit mit teatro sollen 3 Vorstellungen des Musicals Schneewittchen im Freizeitzentrum zwischen dem 8. und 9. September 2023 gezeigt werden. Die erste Vorstellung davon wird ausschließlich für die Kinder der Volksschule zugänglich sein.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Folgende Beauftragungen sind für die Durchführung der Veranstaltung im All-Inclusive-Paket inkludiert: Vorbereitungen, Vorbereitung, Organisation und Proben. Texte, Bilder für Werbung. Drei Aufführungen von Schneewittchen-Vorstellungen mit 15 DarstellerInnen und einer Spielzeit von jeweils 1,5h, anschließende Autogrammstunde für alle Besucher. Weiters alle erforderlichen technischen Ergänzungen zur vorhanden Technik sowie benötigtes teatro-Personal für die Abwicklung der Vorstellungen.“

All-Inclusive-Paket € 11.000,-

Durch diese Beauftragungen entstehen Ausgaben in der Höhe von € 11.000,-

Die Kartenpreise betragen € 12,- für Kinder und € 18,- für Erwachsene.“

VA-Stelle: 1/381030-728000

VA-Betrag: € 62.300,00

frei: € 9.592,19

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/38587/KU-EI-KA/2**Betrifft:** Veranstaltung 50 Jahre Jubiläumsfeier Partnerschaft Wiener Neudorf-Bärnkopf**Behandelt im**

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top:** D 28
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top:** D 28
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Corinna Kobliska / Zentrale Verwaltung**SACHVERHALT:**

Das 50jährige Bestehen der Partnerschaft mit unserer Partnergemeinde Bärnkopf wurde am 6. Mai 2023 im Franz-Fürst-Freizeitzentrum gefeiert. Bei diesem Fest gab es eine Messe mit Pfarrvikar Josef Denkmayr, Festansprachen, musikalische Unterhaltung der Musikgruppen/Musikvereine aus Bärnkopf und Wiener Neudorf sowie eine Tanzaufführung der Linedancegruppe Bärnkopf. Zur Veranstaltung kamen neben Politik auch Bürgerinnen und Bürger aus Bärnkopf sowie aus Wiener Neudorf. Als Verpflegung gab es Mittagessen & Jause als Buffet.

Da die Jubiläumsfeier erfolgreicher war als ursprünglich angenommen ergeht daher folgender Antrag

ANTRAG:

„Folgende Unternehmungen waren für die Durchführung der Jubiläumsfeier 50 Jahre Partnerschaft Wiener Neudorf-Bärnkopf bei einer Teilnehmeranzahl von insgesamt 300 Personen zu beauftragen

Veranstaltungsanmeldung Gemeinde	€	63,50
Firma Bösmüller Druckerei: Einladungskarten	€	603,73
Firma AMP Schilder: Druck Urkunden	€	51,22
Firma Bösmüller: Festschrift Bärnkopf-Wiener Neudorf	€	3.396,48
Firma Hussenverleih, Gerald Reitmaier: Hussen	€	1.500,00
WieNeuBräu: Jubiläumsbier 350 Flaschen (<i>Rechnung folgt</i>)	€	735,00
Firma Europack: Tragetaschen für Jubiläumsbier	€	638,76
Weinbau Hacker: Wein für Jubiläumsfeier	€	444,50
Heurigen Geiszler: Wein für Jubiläumsfeier	€	164,16
Denmar Catering	€	14.280,50
AMP Transparente	€	296,82
Gärtnerei Kostwein Blumen	€	3.463,03
Wiener Neudorf TV, Videoaufzeichnung, zusätzlicher Kameramann	€	150,00

Durch diese Beauftragungen entstanden Ausgaben in der Höhe von € 25.787,70“

VA-Stelle: 1/063-723

VA-Betrag: € 39.000,00

frei: € 37.049,60

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/38587/KU-EI-SV/2**Betrifft:** Veranstaltungen – Open Air am Kahrteich 8.7.2023**Behandelt im**

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top: D 29**
- **Gemeinderat** gemäß § 36 (2) Z 2 NÖ GO am 19.06.2023 **Top: D 29**

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Nicole Konorsa / Zentrale Verwaltung**SACHVERHALT:**

Das Openair am Kahrteich soll vor allem die Jugend in Wiener Neudorf ansprechen. Das Konzert von Thorsteinn Einarsson und im Anschluss den DJ's von Radio Energy, insbesondere Flip Capella findet ab 19:30 Uhr statt und endet um 02:00 Uhr. Für die musikalische Unterhaltung, die kulinarische Verpflegung sowie für die notwendigen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung werden Künstler und Firmen beauftragt. Die konkrete Organisation und Beauftragung bleibt dem Bürgermeister vorbehalten.

ANTRAG:„Für das Event sollen folgende Firmen und Künstler beauftragt werden:

Securityfirma Uwe Dietz Events- & Sicherheit 1.880,00,-	€
Technik Licht & Ton M4M Eventtechnik	€ 5.300,00,-
Catering/Verpflegung der Gäste auf Basis INKASSO	€ 0,00,-
Thorsteinn Einarsson	€ 10.000,00,-
Radio Energy DJ's	€ 2.330,00,-
Feuerwehr Wiener Neudorf, Brandsicherheitswache	€ 900,00,-
Rotes Kreuz, Sanitätsdienst	€ 620,00,-
Transparente+Flyerdruck+Plakate	€ 1.318,50,-
Bewerbung Energy Wien Paket	€ 1.890,00,-
Flyerverteilung Westfield SCS	€ 250,00,-
Wien Energy Stromanschluss	€ 500,00,-
Stromverbrauchskosten (Wien Energie) geschätzt	€ 900,00,-

Durch diese Beauftragungen entstehen Ausgaben in der Höhe von € 25.888,50“

VA-Stelle: 1/381020-7287

VA-Betrag: € 25.900,00,-

frei: € 25.534,85,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/38587/KU-EI-SV/3

Betrifft: NÖ Tonkünstler Orchester-Neujahrskonzert 20.1.2024, Kulturabo

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top:** D 30
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top:** D 30
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Nicole Konorsa / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT: Die Veranstaltung „Neujahrskonzert“ des Tonkünstler-Orchesters Niederösterreich am 20.1.2024 ist bereits Tradition in Wiener Neudorf und findet im Rahmen des Kulturabos 2023/2024 statt.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt für das Neujahrskonzert am 20.1.2024 das Tonkünstler-Orchester Niederösterreich zu beauftragen.

Durch diese Beauftragung entstehen Ausgaben in der Höhe von € 14.245,00
Für die Bedeckung ist im mittelfristigen Finanzplan für das Jahr 2024 gesorgt“

VA-Stelle: 1/381020-728200 VA-Betrag: € 60.000,- frei:60.000,00,- €

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11006/KU-EI-SV/7

Betrifft: Veranstaltungen – Neudorfer Woche 17.-24.6.2023

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** gemäß § 36 (2) Z 2 NÖ GO **am 12.06.2023 Top: D 31**
- **Gemeinderat** **am 19.06.2023 Top: D 31**

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Nicole Konorsa / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Wie jedes Jahr soll auch 2023 wieder die Wiener Neudorfer Woche stattfinden.
Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Die Kosten der Veranstaltung sind:

- | | |
|---|-------------|
| a) Künstler inkl. Technik | € 25.833,00 |
| b) Jugend-&Kinderattraktionen | € 17.460,00 |
| c) Lasershow | € 9.104,00 |
| d) Kosten Wirtschaftshof, Zaunerweiterung | € 4.800,00 |

Durch diese Beauftragungen entstehen Ausgaben in der Höhe von **€ 57.197,00**

Die konkrete Organisation und Beauftragung bleibt dem Bürgermeister vorbehalten.“

VA-Stelle: 1/381040-728

VA-Betrag: € 72.800,00

frei: € 58.498,67

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/16727/PV-PA-AN 340

Betrifft: Nebengebührenverordnung – Erweiterung

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** gemäß § 36 (2) Z 1 NÖ GO **am 12.06.2023 Top: D 32**
- **Gemeinderat** gemäß § 35 Z 21 NÖ GO **am 19.06.2023 Top: D 32**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ulrich Mazuheli, MBA MPA / Personalverwaltung

SACHVERHALT:

Die Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.05.2020, abgeändert und erweitert durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 31.01.2022, soll die Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Wiener Neudorf ab 01.07.2023 um folgenden Punkt erweitert werden:

Nebengebührenverordnung § 6 t) Lohnverrechnung

Der/Die Bedienstete, der/die Personalverrechnerprüfung erfolgreich abgelegt hat und mit der Lohnverrechnung betraut ist, erhält eine monatliche Zulage in der Höhe von 12,35 % der Entlohnungsgruppe 6/9.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgender Erweiterung der Nebengebührenverordnung mit Wirkung ab 01.07.2023 zuzustimmen.

Nebengebührenverordnung § 6 t) Lohnverrechnung

Der/Die Bedienstete, der/die Personalverrechnerprüfung erfolgreich abgelegt hat und mit der Lohnverrechnung betraut ist, erhält eine monatliche Zulage in der Höhe von 12,35 % der Entlohnungsgruppe 6/9.

VA-Stelle:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen und an den Gemeinderat weiterzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Personalverwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/17082/AL-RA-RA/3

Betrifft: Bestandsvertrag Tennisverein Wiener Neudorf

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 12.06.2023 **Top:** D 33 a
- **Gemeinderat** am 19.06.2023 **Top:** D 33
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Der Bestandsvertrag zwischen dem Tennisverein und der Gemeinde aus dem Jahr 1993 wurde mit dem Vereinsobmann besprochen, aktualisiert und vereinfacht. Es ergeht daher der

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Bestandsvertrag mit dem Tennisverein Wiener Neudorf beginnend mit 01. Juli 2023:

B E S T A N D V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Wiener Neudorf
2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2

vertreten durch Bürgermeister Herbert Janschka, im folgenden kurz Gemeinde genannt, als Bestandgeberin und

2. dem Tennisverein Wiener Neudorf, ZVR 651178471
2351 Wiener Neudorf, Eumigweg 1

vertreten durch den Obmann Rudolf Löffler, in der Folge kurz Verein genannt, als Bestandnehmerin andererseits, wie folgt:

I. ALLGEMEINES

Die Gemeinde ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1545 GstNr.: 448/13 mit der Liegenschaftsadresse Tennisstraße 1, 2351 Wiener Neudorf samt der darauf errichteten Sporthalle samt Nebenanlagen sowie eine Tennisfreianlage.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrages sind sowohl die im Eigentum der Gemeinde stehende Sporthalle samt Nebenanlagen als auch die Tennisfreianlage.

Die Gemeinde gibt dem Verein und dieser nimmt die aus den beiliegenden Bestandsplänen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens darstellen (Beilage ./A = Sporthalle samt

Nebenanlagen; Beilage ./B = Freiplätze samt Nebenanlagen) näher bezeichneten Teile der Sporthalle sowie der Freiluftplätze, die der Ausübung des Tennissports dienen, in Bestand.

Es handelt sich dabei insbesondere um 8 Freiplätze samt den zugehörigen Geräten, wie insbesondere Netzen, Abziehvorrichtungen udgl. sowie um 4 im 1. Stock der Sporthalle gelegene Hallentennisplätze samt den zugehörigen Büroräumlichkeiten und Geräte, wie insbesondere Netzen, Abziehvorrichtungen udgl.

Der Verein ist ferner berechtigt, die für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb erforderlichen Nebenanlagen, wie Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sowie den Gastrobereich innerhalb der vom Betreiber festgelegten Öffnungszeiten zu nutzen.

Ausschließlich auf Basis einer vorherigen Absprache mit dem Betreiber des Gastrobereiches ist der Verein berechtigt, bei internen Veranstaltungen die Räumlichkeiten und Möbel im 1. Stock der Sporthalle zur Abgabe von Speisen und Getränken zu Selbstkosten zu benutzen.

Der Vertragsgegenstand darf nach Maßgabe einer vom Verein autonomen festzulegenden Spielordnung von Vereinsmitgliedern sowie von Personen benützt werden, denen vom Verein eine dauernde oder vorübergehende Spielberechtigung zuerkannt wird.

Der Bestandsvertrag darf ausschließlich für Zwecke eines Tennisbetriebes verwendet werden, wobei die Benützung innerhalb dieses Verwendungszweckes vom Verein festgelegt wird. Eine Änderung dieses Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

III. BESTANDSDAUER

Das Bestandsverhältnis beginnt am 01. Juli 2023 und läuft befristet bis 30. Juni 2026. Es verlängert sich automatisch um jeweils weitere 3 Jahre, wenn es nicht von einem der beiden Vertragsteile spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer (31. März) gekündigt wird. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.

IV. BESTANDZINS

Der Verein hat an die Gemeinde für die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte einen jährlichen Bestandszins zu entrichten, der spätestens bis 15. Jänner des darauffolgenden Jahres fällig ist.

Der Bestandszins beträgt **zwei Drittel** sämtlicher Einnahmen aus dem Spielbetrieb, die sich wie folgt zusammensetzen:

- a.) Vereinnahmung durch den Verein:
 - In der Hallensaison Abostunden
 - In der Freiluftsaison Mitgliedsbeiträge der Kategorien A-E

- jeweils für Mitglieder und Gäste gemäß Beilage („Ausschreibungen Sommer- / Wintersaison“)
- b.) Vereinnahmung durch die Mitarbeiter der Gemeinde (Platz-/Hallenwarte)
Vermietung der freien Hallen- und Freiluftplätze an Gäste

Die Einnahmen gemäß b.) werden von der Gemeinde mitgeschrieben und die Jahressumme am Jahresende dem Verein bekannt gegeben.

Der Verein erstellt in der Folge die Jahresabrechnung für die Einnahmen gemäß a.) und b.) und übermittelt diese der Gemeinde.

Der Verein verpflichtet sich diesbezüglich, genaue Aufzeichnungen über die erzielten Einnahmen zu führen und der Gemeinde über Verlangen Bucheinsicht zu gewähren.

Sollte das Bestandverhältnis zu einem anderen Zeitpunkt als zum Jahresende enden, ist die Abrechnung in diesem Fall zum Ende des Bestandverhältnisses vorzunehmen.

V. INSTANDHALTUNG, INVESTITIONEN, BETRIEBSAUSGABEN

Die Gemeinde trägt sämtliche Betriebskosten, wie insbesondere die Kosten für Heizung, Strom, Reinigungskosten, Kosten für Spielsand, Wasserkosten aus eigenem. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen das Benützungsentgelt ist ausgeschlossen.

Der Verein bestätigt, den Vertragsgegenstand zu kennen.

Sämtliche Instandhaltungskosten wie Reparaturen, technische Wartungskosten, Instandhaltung der zentralen Anlagen sowie Heizung-, Wasser-, Stromversorgung, Belüftung sowie die Kosten der Reinigung trägt die Gemeinde zur Gänze alleine.

Die Gemeinde ist prinzipiell für die Instandhaltung der Tennisplätze verantwortlich, die witterungsbedingte Sperre / Freigabe der Außenplätze erfolgt daher durch die Hallenwarte. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfen, Meisterschaft, Turniere uä.) ist der Verein in die Entscheidung miteinzubeziehen. Weiters ist Wünschen der Vereinsverantwortlichen betreffend die Platzpflege (Besandung, Bewässerung usw.) von den Platzwarten nach Möglichkeiten zu entsprechen. Der Verein ist dafür verantwortlich, dass die Plätze von den Spielern nach dem Spiel „abgezogen“ werden. Der Verein ist auch dafür verantwortlich, dass die Flutlichtanlage der Außenplätze nach dem letzten Spiel abgedreht wird bzw. hat sich diesbezüglich mit den Hallenwarten abzusprechen.

Der Verein verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sowie die zur Benützung überlassenen Nebenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er erklärt, aus zeitweiligen Störungen und Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht- und Kanalisierungsleitungen udgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

Die Durchführung von baulichen Veränderungen und Investitionen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Allenfalls durch den Verein erfolgte Investitionen, Einbauten udgl. gehen unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Es steht dem Verein allerdings frei, die von ihm durchgeführten Investitionen bei Beendigung des Bestandverhältnisses zu entfernen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Substanz möglich ist.

VI. VERBOT DES UNTERBESTANDES

Ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde darf der Verein die Rechte aus diesem Vertrag nicht an dritte Personen weitergeben. Davon ausgenommen sind Vereinsmitglieder und Personen, denen eine dauernde oder vorübergehende Spielberechtigung vom Verein zuerkannt wurde.

VII. VORZEITIGE AUFLÖSUNG

Die Vertragsteile sind berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit vor Ablauf der Vertragsdauer zur Auflösung zu bringen.

Als wichtige Gründe, die die Gemeinde zur sofortigen Auflösung berechtigen, gelten insbesondere:

- a) die Auflösung des Vereins
- b) die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Verein bzw. die Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Vereins mangels kostendeckenden Vermögens
- c) ein grob nachteiliger Gebrauch des Bestandgegenstandes durch den Verein bzw. seine Mitglieder
- d) die dauernde Nichtbeachtung der Anordnung des Platzwartes
- e) ein Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieses Übereinkommens, der geeignet ist, die Vertrauensgrundlage zwischen der Gemeinde und dem Verein dauerhaft zu beeinträchtigen.

Die Auflösungsgründe gemäß c) – e) sind allerdings nur dann verwirklicht, wenn die behaupteten Verstöße vertretungsberechtigten Organen des Vereins zur Kenntnis gebracht wurden und diese es in der Folge unterlassen, für die Zukunft Abhilfe zu schaffen, insbesondere durch Ausschluss des gegen die Bestimmungen der Punkte c) – e) verstoßenden Mitglieds.

VIII. HAUSORDNUNG UND KONTROLLRECHTE

Der Verein verpflichtet sich, die Hausordnung, die ebenfalls integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist, seinen Mitgliedern mit Beitritt sowie allfällige Änderungen nach erfolgter Änderung zur Kenntnis zu bringen und dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung von den Mitgliedern eingehalten werden. Der Verein verpflichtet, über Ersuchen der Gemeinde jene Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, die nachweislich gegen Bestimmungen der Hausordnung verstoßen.

Der Verein verpflichtet sich weiters, dafür zu sorgen, dass den Anordnungen des Platzwartes, der auch berechtigt ist, die Spielberechtigung zu kontrollieren, Folge geleistet wird.

Die Gemeinde ist berechtigt, den Bestandgegenstand jederzeit und ohne vorherige Ankündigung durch Personen ihres Vertrauens zu betreten.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten eine zeitliche Sperre der Bestandgegenstand erforderlich ist, verzichtet der Verein auf eine aliquote Minderung des Bestandentgeltes, soweit die Gesamtdauer der dadurch bedingten Unbenützbarkeit zwei Wochen pro Jahr nicht übersteigt. Übersteigt die Unbenützbarkeit diesen Zeitraum, wird der Bestandzins gemäß Punkt III. in aliquotem Ausmaß gesenkt.

IX. VERLETZUNG ÜBER DIE HÄLFTE DES WAHREN WERTES

Der Verein erklärt, dass das vereinbarte Benützungsentgelt angemessen ist. Er verzichtet somit ausdrücklich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

X. KOSTEN UND GEBÜHREN

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Gebühren trägt der Verein. Die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen. Vertragserrichtungskosten fallen keine an.

XI. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

Die Gemeinde als Vermieterin hat die in diesem Zusammenhang üblichen Versicherung des Gebäudes und der Einrichtungen gegen Feuer, Wasser, Sturmschaden udgl. abgeschlossen. Der Verein als Mieter verpflichtet sich, eine Vereins-Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von zumindest Euro 1.000.000,- abzuschließen.

XII. BETRIEBSZEITEN

Beginn und Ende der jeweiligen Hallen-Saison sind nach Möglichkeit im Einvernehmen zwischen Verein und Gemeinde festzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Gemeinde darüber aus eigenem. Die tägliche Spieldauer ist in der Halle von 8 – 22 Uhr und auf den Freiluftplätzen ebenfalls von 8 – 22 Uhr

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Dieser Bestandvertrag ersetzt den Bestandvertrag vom 10.12.1993 samt Abänderung vom 12.06.2007, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 11.06.2007.

Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dem hiermit vereinbarten Schriftlichkeitserfordernis.

Unterschriften

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 12.06.2023 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/17082/AL-RA-RA/4

Betrifft: Kündigung Bestandsverhältnis S.R.C. Wr. Neudorf / Alte Volksschule

Behandelt im

- **Gemeinderat**

am 19.06.2023 Top: D 34 a

öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Im Hochparterre des nördlichen Trakts der Alten Volksschule wurden dem Verein S.R.C. Wiener Neudorf Räumlichkeiten überlassen. Betreffend dieser Überlassung konnten keine Unterlagen ausfindig gemacht werden, auch wurden von diesem Verein, der seit 2017 nicht mehr durch gewählte Organe vertreten ist, nie Mietzahlungen noch zumindest ein Ersatz der Stromkosten bezahlt. Es wird dieser Überlassung daher eine (Bitt-)Leihe zugrunde gelegt. Eine Begehung dieser Räume konnte aufgrund einer versperrten Türe nicht durchgeführt werden, der telefonischen Aufforderung vor drei Wochen zur Hinterlegung eines Zweitschlüssels im Bauamt ist man nicht nachgekommen.

Da die Gemeinde zur Erfüllung ihrer immer umfangreicheren Aufgaben dringen (Stau-)Räume benötigt, ergeht der

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Kündigung des Bestandsverhältnisses des S.R.C. Wr. Neudorf / Martin Gumhold in der Alten Volksschule zum nächstmöglichen Zeitpunkt, die Rückgabe des besenreinen Bestandsgenstandes sowie, falls notwendig, die Einleitung von Räumungsmaßnahmen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil die Räumlichkeiten benötigt werden und die nächste GR-Sitzung erst wieder im September 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 19.06.2023

Der Bürgermeister:

i.A.

E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte:

- 1) Geschäftsführende Gemeinderätin Irene Orchard berichtet laut Beilage.
- 2) Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka berichtet laut Beilage.
- 3) Geschäftsführender Gemeinderat Stefan Michalica Berichtet laut Beilage

F) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben:

Keine Wortmeldungen.

G) Allfälliges/Anfragen:

Gemeinderätin Ingrid Sykora fragt an, warum der Parkplatz beim Anningerpark eingezäunt wurde? Antwort erfolgt von Bürgermeister Herbert Janschka schriftlich.

Weiters fragt Gemeinderätin Ingrid Sykora nach dem Stand der Anfrage an das Land Niederösterreich bezüglich der Höhe der Einfriedungen im Kleingartenverein Anningerblick. Bürgermeister antwortet, dass das NÖ Kleingartengesetz derzeit in Bezug auf die baulichen Vorschriften überarbeitet wird. Der Obmann des Kleingartenverein Anningerblick hat über den Präsidenten des NÖ Kleingartenvereins erreicht, dass das Thema der Einfriedungs- Höhen in die Gesetzesänderung aufgenommen werden soll. Daher empfiehlt der Bürgermeister, mit Maßnahmen noch zuzuwarten, um etwaige finanzielle Nachteile hintanzuhalten

Geschäftsführende Gemeinderätin Monika Waldhör regt an, die Gemeinderatssitzung zu dieser Zeit im nächsten Jahr 2024 nicht während der Wiener Neudorfer Woche abzuhalten.

.....
Vorsitzender
Bürgermeister Herbert Janschka

.....
Schriftführer
Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 25.09.2023
genehmigt

.....
gf Gemeinderat
Erhard Gredler

.....
2. Vizebürgermeister
Ing. Wolfgang Tomek, MBA

.....
gf Gemeinderat
Nikolaus Patoschka

.....
Gemeinderat
Robert Stania

.....
Gemeinderat
Timon Schiesser